

Kooperationsvertrag

zwischen den Tariforganisationen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR),
AugustasträÙe 1, 45879 Gelsenkirchen,

und

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS),
Glockengasse 37-39, 50667 Köln,

und

Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV),
Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen,

und

WestfalenTarif GmbH (WTG),
Willy-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld,

über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen
nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rah-
men der eTarife in NRW

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Gegenstand des Vertrags	5
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit	6
§ 3 Kundenvertragspartner	6
§ 4 Modelle für die Umsetzung des gegenseitigen Vertriebs	8
§ 5 Ausführungsbestimmungen	9
§ 6 Tarifliche Festlegungen	10
§ 7 Tarifdaten	10
§ 8 Vertriebliche Festlegungen	11
§ 9 Einnahmen- und Vertriebsdatenmeldung sowie Einnahmenabrechnung	11
§ 10 Umgang mit Fehlverkäufen	12
§ 11 Abstimmungsgremium	13
§ 12 Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten	14
§ 13 Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages	15
§ 14 Schlussbestimmungen	15
Anlage 1: Anerkennungsvereinbarung	20
Anlage 2: Ausführungsbestimmungen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	22
1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	22
2. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	22
3. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags	24
4. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags	24
5. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags	24
6. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	25
Anlage 3: Ausführungsbestimmungen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH	26
1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	26
2. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	26
3. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags	28
4. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags	28
5. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags	28
6. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	28
Anlage 4: Ausführungsbestimmungen der Aachener Verkehrsverbund GmbH	29
1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	29

1.	Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	29
2.	Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags	31
3.	Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags	31
4.	Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags	31
5.	Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	31
Anlage 5: Ausführungsbestimmungen der WestfalenTarif GmbH		32
1.	Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	32
2.	Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	32
3.	Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags	33
4.	Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags	34
5.	Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags	34
6.	Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags	34
Anlage 6: Schnittstelle für Vertriebsdatenmeldungen in den eTarifen in NRW		35
Anlage 7: Gründe für eine Versagung der Zulassung eines Vertriebsdienstleisters zum gegenseitigen Vertrieb		65

Präambel

Die NRW-Nahverkehrslandschaft (Tariforganisationen, Verkehrsunternehmen, Verkehrsministerium NRW) ist im Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW übereingekommen, eine neue digitale Vertriebsstrategie mit automatischer Fahrpreisfindung nach der Stufe 3 des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM3) für das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen einzuführen.

Hierzu wurde ein gemeinsamer tariflicher Rahmen der eTarife in NRW vereinbart, bei dem die Preisberechnung auf Basis eines Grundpreises je Fahrt und eines Leistungspreises je zurückgelegtem Luftlinienkilometer nach landesweit abgestimmten Regeln erfolgt. Kundinnen und Kunden sollen den NRW-Nahverkehr landesweit ohne Kenntnis regionaler Tarifgrenzen nutzen können. Die Erfassung des Reisewegs findet über das kundeneigene Smartphone als Nutzermedium statt.

Die eTarife in NRW setzen sich zusammen aus 4 eTarifen in den Tarifräumen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Aachener Verkehrsverbund (AVV) und Westfalentarif (WT) sowie dem Tarifraum-übergreifenden NRW-eTarif.

Die Vertriebsstrategie setzt voraus, dass ein Verkehrsunternehmen, das als Kundenvertragspartner (KVP) gegenüber Kundinnen und Kunden auftritt, nicht nur technisch in der Lage ist, Fahrtberechtigungen für alle Nahverkehrsverbindungen in Nordrhein-Westfalen zu vertreiben, sondern auch über die rechtliche Möglichkeit hierzu verfügt.

Zur Vermeidung eines zusätzlichen technischen oder organisatorischen Aufwands sind die Vertragspartner darüber übereingekommen, dass alle in den nordrhein-westfälischen Tariforganisationen tätigen Verkehrsunternehmen unter den in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen das Recht zum Verkauf von Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW für andere nordrhein-westfälische Tarifräume erhalten, in denen sie keine Verkehrsleistungen erbringen und damit auch nicht in die jeweiligen Tariforganisation eingebunden sind. Solche Verkäufe stellen damit ausschließlich Vertriebsleistungen dar, da das Unternehmen im Rahmen der Aufteilung der Einnahmen aus diesen Ticketverkäufen keine Erlösansprüche aus der Nutzung des Fahrausweises durch erbrachte Verkehrsleistungen hat.

Zur Regelung dieses Sachverhalts schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Vertrag.

Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, die Erörterungen hinsichtlich des gemeinsamen Vertriebs von Nahverkehrstarifen fortzuführen und bis Ende 2023 eine abgestimmte Beschlussvorlage über den gegenseitigen Vertrieb von konventionellen Nahverkehrstarifen vorzulegen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung des gegenseitigen Vertriebs von Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW für Fahrten innerhalb der Tarifräume Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Aachener Verkehrsverbund (AVV) und Westfalentarif (WT), wobei der Vertriebsvorgang durch ein Verkehrsunternehmen als Kundenvertragspartner (KVP) erfolgt, welches nicht in die Tariforganisation des jeweiligen Tarifraums eingebunden ist. Nicht unter diesen Kooperationsvertrag fallen somit der Vertrieb von Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW für Fahrten,
 - a) für die bereits vertragliche Vereinbarungen zu Tarifierung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung zwischen den Partnern innerhalb der jeweiligen Tariforganisation bestehen, oder
 - b) die nach dem NRW-eTarif tarifiert werden. Dies sind Fahrten in Relationen, deren Luftlinie durch mehr als einen der Tarifräume VRR, VRS, AVV und WT führt.
 - (2) Technisch handelt es sich um ein System mit automatischer Fahrpreisfindung nach der Stufe 3 des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM3), bei dem ein Grundpreis je Fahrt und ein Leistungspreis je zurückgelegtem Luftlinienkilometer die Fahrpreishöhe einer einzelnen Fahrt bestimmt. Die Erfassung des Reisewegs erfolgt über das kundeneigene Smartphone als Nutzermedium.
 - (3) Mit diesem Kooperationsvertrag wird den in die vertragschließenden Tariforganisationen eingebundenen Verkehrsunternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern das Recht zum Vertrieb von Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW für den Tarifraum anderer Vertragspartner eingeräumt und es werden die damit verbundenen Pflichten betreffend Tarifierung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung näher bestimmt.
 - (4) Über die Grundsätze des Kooperationsvertrags hinausgehende Details für die einzelnen Tariforganisationen sind in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag geregelt. Näheres hierzu regelt § 5.
-

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der gegenseitige Vertrieb soll im Sinne der kollegialen Zusammenarbeit der im NRW-Nahverkehr zusammenwirkenden Tariforganisationen und Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Gruppen stattfinden und durch Fairness, Transparenz und Gerechtigkeit geprägt sein.
- (2) Zentrales Ziel des gegenseitigen Vertriebs ist die Vereinfachung des Vertriebs aus Kundensicht. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Marktausschöpfung durch den öffentlichen Personennahverkehr und die damit verbundene Stärkung dieses umweltfreundlichen Verkehrsträgers. Das bewusste Herbeiführen von Vertriebsverlagerungen zur Realisierung individueller Vorteile eines Kundenvertragspartners zu Ungunsten anderer entspricht nicht den Zielen dieses Vertrags. Daher sind gezielte vertriebslenkende Maßnahmen im Rahmen des gegenseitigen Vertriebs nicht zulässig. Insbesondere sind dies das Aufbrechen durchgehender Tarife zur Abschöpfung höherer Einnahmenanteile, die aktive Kundenansprache mit dem Ziel der Abwerbung von Kundinnen und Kunden eines anderen Kundenvertragspartners oder die Gewährung von Rabatten oder Zugaben an Kunden.

§ 3 Kundenvertragspartner

- (1) Der Kooperationsvertrag ermöglicht allen Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern, die Vertriebsdienstleistungen in einem Nahverkehrstarif der vertragschließenden Tariforganisationen erbringen bzw. beauftragen (Kundenvertragspartner), Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW für den Tarifraum anderer Vertragspartner nach den Regelungen dieses Kooperationsvertrags zu vertreiben. Dies beinhaltet die Verpflichtung, an den in diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen beschriebenen Prozessen zu Tarifierung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung ordnungsgemäß mitzuwirken. Dazu schließen die Tariforganisationen mit den jeweils in ihre Organisation eingebundenen Kundenvertragspartnern eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 1 ab, mit der der Kundenvertragspartner die Regelungen dieses Vertrages anerkennt.
 - (2) Kundenvertragspartner, die Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW nach diesem Rahmenvertrag für einen Tarifraum vertreiben, jedoch nicht in die jeweilige Tariforganisation des betreffenden Tarifraums eingebunden sind, werden als externe Kundenvertragspartner (Extern-KVP) bezeichnet. Entsprechend sind interne Kundenvertragspartner (Intern-KVP) in die jeweilige Tariforganisation eingebunden.
-

- (3) Die in diesem Vertrag genannten Rechte und Pflichten der Kundenvertragspartner können über bestehende Dienstleistungsverträge auch auf Vertriebsdienstleister übertragen werden. Trifft ein Kundenvertragspartner eine Vereinbarung mit einem bislang nicht in der NRW-Nahverkehrslandschaft tätigen Vertriebsdienstleister, dessen maßgebliche Geschäftstätigkeit die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen im Schienenpersonenverkehr bzw. im öffentlichen Personennahverkehr ist, ist dies im Abstimmungsgremium nach § 11 bekanntzugeben. Eine maßgebliche Geschäftstätigkeit bei der Erbringung von Dienstleistungen im Schienenpersonenverkehr bzw. im öffentlichen Personennahverkehr liegt dann vor, wenn der Vertriebsdienstleister selbst als Verkehrsunternehmen Fahrleistungen im SPV/ÖPNV erbringt oder in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens 50 % seines Umsatzes mit Dienstleistungen im SPV/ÖPNV erwirtschaftet hat. Liegt die maßgebliche Geschäftstätigkeit des Vertriebsdienstleisters in anderen Bereichen (z. B. Verleihsysteme für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Elektroroller oder Informations- und Telekommunikationsdienstleistungen), so bedarf es für die Zulässigkeit der Übertragung eines Beschlusses im Abstimmungsgremium nach § 11. Wenn ein Unternehmen zu einem Gesamtkonzern gehört, dessen maßgebliche Geschäftstätigkeit nicht in der Verkehrsbranche liegt bedarf es eines Beschlusses im Abstimmungsgremium nach § 11, wenn sein Umsatz im Verhältnis zum Gesamtkonzernumsatz unter 10% liegt oder Zweifel an der Erfüllung der in diesem Absatz genannten Anforderungen bestehen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn einer der in Anlage 7 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (4) Über eine Öffnung des Zugangs zum gegenseitigen Vertrieb für Verkehrsunternehmen oder Vertriebsdienstleister, deren Verkehrsleistung in Zusammenhang mit dem NRW-Nahverkehr steht, kann im Abstimmungsgremium nach § 11 zu einem späteren Zeitpunkt ein Beschluss getroffen werden.
- (5) Ein Extern-KVP kann vom Recht zum gegenseitigen Vertrieb nach diesem Vertrag ausgeschlossen werden, wenn
- a) dieser den Grundsätzen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag bewusst zuwiderhandelt,
 - b) dieser seinen Pflichten nach diesem Vertrag nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, insbesondere Fehlverkäufe von Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW begeht oder fehlerhafte Einnahmenmeldungen abgibt,
 - c) einer der in Anlage 7 genannten Versagungsgründe nachträglich eintritt.
-

Über den Ausschluss entscheidet das Abstimmungsgremium nach § 11 nach Anhörung des betroffenen Extern-KVP. Der Ausschluss erfolgt durch die Tariforganisation, in die der betreffende Kundenvertragspartner eingebunden ist. Ist ein Kundenvertragspartner in mehr als eine Tariforganisation eingebunden, so ist die Tariforganisation zuständig, in deren Gebiet der Kundenvertragspartner den überwiegenden Anteil seiner Erlöse erzielt.

§ 4 Modelle für die Umsetzung des gegenseitigen Vertriebs

- (1) Zur Gewährung von Rechten und Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag ist ein Datenaustauschverhältnis zwischen dem Extern-KVP und der Tariforganisation, für die Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW verkauft werden, zu etablieren, damit beispielsweise der Extern-KVP rechtzeitig mit aktuellen Tarifdaten versorgt wird oder der vorgeschriebene Prozess für Vertriebsmeldungen korrekt eingehalten werden kann. Das Verhältnis kann über 2 unterschiedliche Modelle etabliert werden:
 - a) Autonomiemodell: Sämtliche Prozesse zu Tarifierstellung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung finden direkt zwischen Tariforganisation und Extern-KVP statt. Die Tariforganisation, für die Fahrtberechtigungen im Rahmen der eTarife in NRW verkauft werden, und der Extern-KVP stimmen sich ab, um die ordnungsgemäße Abwicklung aller damit im Zusammenhang stehenden Prozesse sicherzustellen.
 - b) Agenturmodell: Sämtliche Prozesse zu Tarifierstellung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung finden indirekt zwischen Tariforganisation und Extern-KVP statt, indem ein interner Kundenvertragspartner, der in die jeweilige Tariforganisation eingebunden ist (Intern-KVP), die Betreuung des Extern-KVP als Agenturisten übernimmt und die ordnungsgemäße Abwicklung aller Prozesse innerhalb der Tariforganisation sicherstellt.
 - (2) Die Vertragspartner legen selbstständig fest, welches Modell bzw. welche Modelle für den eigenen Raum anzuwenden ist/sind und wirken nach Kräften auf die Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des gegenseitigen Vertriebs in ihrem Raum hin. Die Festlegung des Modells bzw. der Modelle je Tariforganisation ist/sind in den Ausführungsbestimmungen als Anlagen zu diesem Vertrag dokumentiert. Die Einzelheiten können in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Entscheidet ein Vertragspartner, ausschließlich das Agenturmodell anzuwenden, so stellt die Tariforganisation sicher, dass ein Intern-KVP für den gegenseitigen Vertrieb nach den Regelungen dieses Vertrags bzw. seiner Anlagen zur Verfügung steht.
-

- (3) Der Extern-KVP (Autonomiemodell) bzw. Intern-KVP (Agenturmodell) zeigen die Aufnahme des gegenseitigen Vertriebs mit einer Frist von sechs Monaten vor Verkaufsbeginn durch ein formloses Schreiben mit Bezug auf diesen Vertrag der jeweiligen Tariforganisation, deren Tarif verkauft werden soll, an. Er weist zugleich nach, dass er die Anerkennungsvereinbarung nach § 3 Abs. 1 unterzeichnet hat. Die Einstellung des gegenseitigen Vertriebs wird ebenso mit einer Frist von sechs Monaten vor Verkaufsende durch ein formloses Schreiben mit Bezug auf diesen Vertrag der jeweiligen Tariforganisation bekanntgegeben. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Extern-KVP (Autonomiemodell) bzw. Intern-KVP (Agenturmodell) und der jeweiligen Tariforganisation können diese Fristen verkürzt werden.
- (4) Technische Clearingmodelle mit nationaler oder europäischer Relevanz wie z. B. „Interoperables Product Service Interface“ (IPSI) oder Mobility Inside (MI) können für den gegenseitigen Vertrieb im Elektronischen Fahrgeldmanagement mit nachträglicher Fahrpreisfindung innerhalb Nordrhein-Westfalens genutzt werden. Vertrieb, Meldewesen und Clearing unterliegen dann den Vertragsgrundlagen dieser jeweiligen Clearingmodelle und finden damit außerhalb dieses Vertrages statt.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

- (1) Um die organisatorischen und ggf. technischen Besonderheiten der einzelnen Tariforganisationen beim gegenseitigen Verkauf angemessen zu berücksichtigen, bestehen Ausführungsbestimmungen für jeden Vertragspartner als Anlagen zu diesem Vertrag.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen werden durch die jeweilige Tariforganisation aufgestellt und fortgeschrieben. Die Ausführungsbestimmungen müssen im Einklang mit den Grundsätzen dieses Vertrags stehen.
- (3) Änderungen der Ausführungsbestimmungen gibt der jeweilige Vertragspartner dem Abstimmungsgremium nach § 11 zur Kenntnis. Ist die Änderung der Ausführungsbestimmungen geeignet, unmittelbare Anpassungen im Vertriebshintergrundsystem der Extern-KVP auszulösen, so tritt diese frühestens sechs Monate nach Kenntnissgabe im Abstimmungsgremium in Kraft, übrige Änderungen treten frühestens sechs Wochen nach Kenntnissgabe im Abstimmungsgremium in Kraft oder zu einem anderem vom jeweiligen Vertragspartner bestimmten späteren Zeitpunkt. Die Änderung gilt damit als allen Extern-KVP bekanntgegeben.
-

§ 6 Tarifliche Festlegungen

- (1) Die zum Verkaufszeitpunkt aktuellen Tarifbestimmungen der im Rahmen der eTarife in NRW zusammenwirkenden Tarife sind vollumfänglich durch den Extern-KVP anzuwenden. Die Fortschreibung der jeweiligen Tarifbestimmungen der Vertragspartner einschließlich Festlegungen zu den Tarifprodukten, deren Preisen und des Tarifsystems erfolgt in den jeweils zuständigen Gremien nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen der Tariforganisationen und der NRW-weiten Vereinbarungen. Eine Mitwirkung von Extern-KVP an der Fortschreibung der Tarifbestimmungen ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Extern-KVP muss Fahrtberechtigungen für alle in die eTarife in NRW einbezogenen Relationen und tariflichen Ausprägungen vertreiben.

§ 7 Tarifdaten

- (1) Der Extern-KVP erhält Zugang zu den jeweiligen Tarifdaten der Tariforganisationen. Hinsichtlich des Umfangs der Tarifdaten und des Bereitstellungszeitpunkts der Tarifdaten werden Extern-KVP durch die Tariforganisationen gleichberechtigt behandelt wie Vertriebspartner, die in die jeweilige Tariforganisation eingebunden sind (Intern-KVP). Die aktuellen Tarifbestimmungen und Preise sowie ggf. weitere für den Vertrieb erforderliche Dokumente sind Teil der Tarifdatenbereitstellung.
 - (2) Die Bereitstellung der Tarifdaten erfolgt je gewähltem Modell lt. § 4
 - a) bei Wahl des Autonomiemodells durch die Tariforganisation,
 - b) bei Wahl des Agenturmodells durch den betreuenden Intern-KVP.
 - (3) Bei Vorliegen von Tarifmodulen des jeweiligen Tarifs nach dem Standard der VDV-Kernapplikation ist der Extern-KVP gehalten, diese für die Tarifdatenberechnungen zu verwenden. Die Verwendung von Tarifmodulen für den Vertriebsvorgang beim Extern-KVP stellt für alle Seiten sicher, dass der Tarif korrekt und im Sinne des Tarifgebers verkauft wird. Die Module werden rechtzeitig vor Tarifumstellung beim Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) bei der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR zum frei zugänglichen Internetdownload bereitgestellt.
 - (4) Bis zum Vorliegen von Tarifmodulen nach dem Standard der VDV-Kernapplikation ist die proprietäre Abbildung der Tarife im Rahmen der eTarife in NRW in den Vertriebssystemen
-

zulässig. Der Extern-KVP ist verantwortlich für die Einspielung und standardgemäße Interpretation der Daten.

- (5) Bei der tariflichen Abbildung ist das Dokument „Vertriebliche Umsetzung der eTarife in NRW“, das das Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) als Internetdownload bereitstellt, in seiner jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

§ 8 Vertriebliche Festlegungen

- (1) Die Ausgabe eines elektronischen Fahrscheins (EFS) im Rahmen der eTarife in NRW erfolgt nach dem Standard der VDV-Kernapplikation auf das kundeneigene Smartphone als Nutzermedium. Andere Formen von Fahrtberechtigungen dürfen nicht ausgegeben werden.
- (2) Die in digitale Fahrtberechtigungen einzutragenden Inhalte zur Gewährleistung einer korrekten Prüfung und Abrechnung sind festgelegt durch den Standard der VDV-Kernapplikation sowie das Dokument „Vertriebliche Umsetzung der eTarife in NRW“, das das Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) als Internetdownload bereitstellt. Der Extern-KVP nimmt am NRW-weiten Verfahren zum Qualitätsmanagement im Elektronischen Fahrgeldmanagement mit allen Rechten und Pflichten teil. Einzelheiten zum Qualitätsmanagement sind dem Dokument „Qualitätsmanagement zur Ticketausgabe im NRW-Tarif“, das ebenfalls durch das Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) als Internetdownload (<https://www.kcd-nrw.de>) bereitgestellt wird, zu entnehmen.
- (3) Aus Aufwandsgründen können digitale Fahrtberechtigungen, die mit einem Secure Application Module (SAM) nach dem Standard der VDV-Kernapplikation ausgegeben werden müssen, stets durch das eigene Modul des Extern-KVP erzeugt werden.

§ 9 Einnahmen- und Vertriebsdatenmeldung sowie Einnahmenabrechnung

- (1) Der Extern-KVP hat alle Fahrgeldeinnahmen aus Verkäufen nach Tarifen im Rahmen der eTarife in NRW ordnungsgemäß für Zwecke der Einnahmenaufteilung und Abrechnung bei Wahl des Autonomiemodells nach § 4 an die jeweils für die Einnahmenaufteilung zuständige Tariforganisation oder bei Wahl des Agenturmodells nach § 4 an einen Intern-KVP zu melden. Die Zuordnung der Fahrgeldeinnahmen zur jeweiligen Tariforganisation
-

bzw. dem Intern-KVP innerhalb dieser Tariforganisation oder zur Clearingstelle bei tarifraumübergreifenden Fahrten erfolgt entsprechend den landesweiten Vereinbarungen im Rahmen der eTarife in NRW.

- (2) Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung legen die Vertragspartner in den Ausführungsbestimmungen als Anlagen zu diesem Vertrag fest.
- (3) Die Meldung von Vertriebsdaten (pseudonymisierte Daten der im jeweiligen eTarif durchgeführten Fahrten) erfolgt durch den betreffenden Extern-KVP bzw. einen von ihm damit beauftragten Dienstleister an die jeweilige Tariforganisation anhand der NRW-weit abgestimmten Schnittstelle zum Austausch von Vertriebsdaten. Die Schnittstellenbeschreibung ist in Anlage 6 dokumentiert. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten legen die Vertragspartner in den Ausführungsbestimmungen als Anlagen zu diesem Vertrag fest.
- (4) Die Abrechnung der Verkäufe erfolgt nach den durch die Vertragspartner festgelegten Ausführungsbestimmungen als Anlagen dieses Vertrags. Die Einnahmenaufteilung der gemeldeten Fahrgeldeinnahmen erfolgt nach den Regelungen der jeweiligen Tariforganisation. Der Extern-KVP hat keinen Anspruch auf Erlöse, die aus einer im Rahmen der Nutzung der verkauften Fahrberechtigung erbrachten Verkehrsleistung resultieren.
- (5) In den ersten beiden Jahren nach dem Einführungszeitpunkt der eTarife in NRW erfolgt keine Vergütung von Vertriebskosten der Extern-KVP. Nach diesem Zeitraum streben die Vertragspartner eine gemeinsame Bewertung der Vertriebskostenlasten der Extern-KVP im Rahmen des gegenseitigen Vertriebs nach diesem Vertrag an. Die aus dieser Bewertung hervorgehenden Anforderungen an die Vertriebskostenvergütung legen die Tariforganisationen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen als Anlagen zu diesem Vertrag fest.

§ 10 Umgang mit Fehlverkäufen

- (1) Auch bei großer Sorgfalt kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fahrberechtigungen mit Fehlern behaftet ausgegeben und hierdurch in der Folge nicht ordnungsgemäß verarbeitet werden können. Sollten solche Fehlverkäufe bei einem Extern-KVP auftreten, so ist dieser auf Grund seiner Sorgfaltspflicht verpflichtet, diese schnellstmöglich abzustellen, um wirtschaftliche Folgen zu minimieren.
-

- (2) In den ersten beiden Jahren nach dem Einführungszeitpunkt der eTarife in NRW erfolgt keine Pönalisierung von Fehlverkäufen. Nach diesem Zeitraum kann eine Pönalisierung durch die Tariforganisationen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen als Anlagen zu diesem Vertrag festgelegt werden.
- (3) Bei Wahl des Agenturmodells nach § 4 wirkt der entsprechende Intern-KVP beim Abstellen von Fehlverkäufen konstruktiv mit.
- (4) Ferner ist es das gemeinsame Ziel der Vertragspartner, durch die Umsetzung von Tarifmodulen die Gefahr von Fehlverkäufen zu minimieren.

§ 11 Abstimmungsgremium

- (1) Die Abstimmung von aktuellen Fragen, die aus diesem Vertrag resultieren, findet im Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW statt. Der Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW basiert auf dem Kooperationsvertrag über den NRW-Tarif. Er tagt turnusmäßig unter Moderation des Landesverkehrsministeriums. Das Gremienmanagement wird durch das Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bei der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wahrgenommen.
 - (2) Sofern mindestens ein Vertragspartner eine Abstimmung zu einer Frage, die aus diesem Vertrag resultiert, wünscht, ist dies mit einem Vorlauf von vier Wochen vor der Sitzung des Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW dem KCM mitzuteilen. Das KCM ergänzt die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung um einen gesonderten Tagesordnungspunkt, in der diese Fragestellung erörtert wird. Das Ergebnis wird ebenfalls im Protokoll der Sitzung ausgewiesen.
 - (3) Die Beschlussfassung im Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW basiert auf der Gremienzustimmung aller im Landesarbeitskreis vertretenen Gruppen. Es wird im kooperativen Miteinander davon ausgegangen, dass Mitglieder im Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW, die nicht Partner dieses Vertrags sind, die Beschlussfassung nicht behindern.
 - (4) Den Vertragspartnern steht frei, ein anderes Abstimmungsgremium zu bilden, das an die Stelle des Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW tritt.
 - (5) Sofern im Abstimmungsgremium keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, wird der Streitbeilegungsmechanismus nach § 12 ausgelöst.
-

§ 12 Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- (1) Sofern im Landesarbeitskreis Nahverkehr NRW keine einvernehmliche Entscheidung gefasst wurde, wird das Schlichtungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt.
 - (2) Es wird eine Schlichtungskommission einberufen, die sich aus je drei Vertretern der vertragschließenden Tariforganisationen zusammensetzt: Jede Tariforganisation entsendet einen Vorstand bzw. Geschäftsführer der Organisation sowie zwei Vertreter der in die Tariforganisation eingebundenen Verkehrsunternehmen. Die Festlegung der entsendeten Personen ist dem jeweiligen Vertragspartner vorbehalten. Das Gremienmanagement erfolgt durch das KCM. Sitzungsort ist im Regelfall Köln oder Düsseldorf.
 - (3) Gegebenenfalls von der Meinungsverschiedenheit betroffene Unternehmen werden von der Schlichtungskommission angehört.
 - (4) Für das Schlichtungsverfahren gelten folgende Verfahrensregeln:
 - a) Die Vertragspartner sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Auslösung des Streitbeilegungsmechanismus eine Stellungnahme abzugeben, die alle erforderlichen Angaben und die wesentlichen Begründungen für die Sichtweise des Vertragspartners darlegt.
 - b) Die Schlichtungskommission gibt nach Anhörung der Vertragspartner ein Votum darüber ab, ob und in welchem Umfang ein Vertragspartner den Zielen und Grundsätzen dieses Vertrages zuwidergehandelt hat.
 - c) Die Schlichtungskommission kann nur durch einen einstimmigen Beschluss ein Votum abgeben. Sie wirkt auf eine Einigung der Vertragspartner auf der Grundlage ihres Votums hin.
 - d) Die Beschreitung des Rechtsweges ist nur zulässig, nachdem zuvor der beschriebene Streitbeilegungsmechanismus durchlaufen wurde und keine für alle Parteien akzeptable Lösung schriftlich vereinbart werden konnte.
-

§ 13 Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Dezember 2021 in Kraft. Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2022, von den Vertragspartnern gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird der Vertrag soweit möglich unter den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Änderung bzw. Anpassung der Anlage 1 (Anerkennungsvereinbarung) und/oder Anlage 7 (Gründe für eine Versagung der Zulassung eines Vertriebsdienstleisters zum gegenseitigen Vertrieb) erfolgt durch Beschluss des Abstimmungsgremiums nach § 11.
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt.
 - (3) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.
 - (4) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist Köln.
-

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Ort, Datum, Unterschrift

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Ort, Datum, Unterschrift

Aachener Verkehrsverbund GmbH

Ort, Datum, Unterschrift

WestfalenTarif GmbH

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 1: Anerkennungsvereinbarung

Anerkennungsvereinbarung

zum Kooperationsvertrag zwischen den Tariforganisationen

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR),

Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS),

Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)

und WestfalenTarif GmbH (WTG)

**über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-,
VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW**

zwischen dem/der

[Tariforganisation]

Adresse

Postleitzahl/ Ort

- nachfolgend [...] genannt –

und der

[Verkehrsunternehmen/ erlösverantwortlicher Aufgabenträger]

Adresse

Postleitzahl/ Ort

- nachfolgend [...] genannt –

[Die Tariforganisation] und [das Verkehrsunternehmen/ der erlösverantwortliche Aufgabenträger] vereinbaren auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen den Tariforganisationen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR), Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS), Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV) und WestfalenTarif GmbH (WTG), über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW, nachfolgend als „Kooperationsvertrag zum gegenseitigen Vertrieb“ bezeichnet, Folgendes:

1. [Das Verkehrsunternehmen/ der erlösverantwortliche Aufgabenträger] stimmt durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem Kooperationsvertrag zum gegenseitigen Vertrieb und den sich daraus mittelbar ergebenden Regelungen für [das/den Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträger] zu und verpflichtet sich zu seiner vollumfänglichen Anerkennung. Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, die in dem Kooperationsvertrag zum gegenseitigen Vertrieb bzw. seinen Anlagen beschriebenen Prozesse zu Tarifierung, Vertrieb, Meldewesen und Abrechnung ordnungsgemäß umzusetzen.
2. [Dem Verkehrsunternehmen / erlösverantwortlichen Aufgabenträger] ist bekannt, dass die Vertragspartner des Kooperationsvertrags zum gegenseitigen Vertrieb am 30.11.2021 eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen haben, aus der sich ein befristetes Aussetzen der Pflicht der in § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags zum gegenseitigen Vertrieb festgelegten Vertriebsdatenmeldung (nicht jedoch der Einnahmenmeldungen nach § 9 Abs. 1 des Kooperationsvertrags zum gegenseitigen Vertrieb) ergibt. Die Meldung der Daten für den Zeitraum, der von der Aussetzung betroffen ist, ist nachzuholen, wenn und soweit dies datenschutzkonform umgesetzt werden kann.
3. Die [Tariforganisation] ist gegenüber dem [Verkehrsunternehmen / erlösverantwortlichen Aufgabenträger] der Ansprechpartner für alle Fragen, die sich zu den Regelungen aus dem Kooperationsvertrag zum gegenseitigen Vertrieb ergeben. Die [Tariforganisation] verpflichtet sich alle ihr obliegenden Rechte und Pflichten aus dem Kooperationsvertrag zum gegenseitigen Vertrieb gegenüber dem [Verkehrsunternehmen / erlösverantwortlichen Aufgabenträger] wahrzunehmen.

[Ort], den

[Ort], den

[...] der [Tariforganisation]

[...] der [Verkehrsunternehmen]

[...] der [Tariforganisation]

[...] der [Verkehrsunternehmen]

Anlage 2: Ausführungsbestimmungen der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Ausführungsbestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr AöR zum Kooperationsvertrag über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW – Stand: 01.07.2021

Die Anzeige der externen Kundenvertragspartner zum gegenseitigen Verkauf erfolgt unter folgender E-Mail-Adresse:

tarif-vertrieb@vrr.de

Den Zugang zu den unten genannten Dokumenten erhalten die externen KVP über eine durch den VRR bekannt gegebene Kommunikationsplattform, z.B. „Campus“.

1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Der Vertrieb erfolgt über das Autonomiemodell, d.h. externe Kundenvertragspartner, die Ticketprodukte der VRR AöR vertreiben wollen, treten in ein direktes Verhältnis mit der VRR AöR.

2. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Monatliche Meldung der Fahrgeldeinnahmen

Der Extern-KVP meldet alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-eTarif, die in die VRR-Einnahmenaufteilung fallen, der VRR AöR anhand des Handbuchs "Leitfaden VRR-Fahrausweisstatistik" in der jeweils gültigen Fassung, welche die Möglichkeiten der Datenübergabe beschreibt. Das Handbuch ist in seiner jeweils aktuellen Version verbindlich in der Anwendung und wird durch die VRR AöR per Mail (tarif-vertrieb@vrr.de) auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Dem VRR-eTarif werden im Rahmen der VRR-Einnahmenaufteilung alle Fahrten zugeordnet, die nach der VRR-Systematik bewertet werden und nicht in die NRW-Einnahmenaufteilung fallen.

Die Einnahmen müssen kalendermonatlich für den vorausgegangenen Monat an die VRR AöR gemeldet werden. Die Meldung muss somit bis zum letzten Tag des Monats, der auf den zu meldenden Monat folgt, durchgeführt werden.

Jahresmeldung der Fahrgeldeinnahmen

Die sich daraus ergebenden Jahresdaten sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zusammenzustellen und dem VRR vorzulegen (vorläufige VRR-Verkaufsstatistik).

Die abgestimmten Jahresdaten zu den Einnahmen und Verkäufen sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres dem VRR vorzulegen (endgültige VRR-Verkaufsstatistik).

Zum Abschluss der Abrechnungsperiode [Kalenderjahr] legt der Extern-KVP der VRR AöR bis zum 31. Juli des Folgejahres eine schriftliche Bestätigung des gemeldeten Jahreswerts in Form eines Testates/einer Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters vor.

Vertragsstrafen bei Meldeverstößen

Werden die Termine für die abgestimmten Jahresdaten oder für das Testat nicht eingehalten, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% der zu testierenden Jahreseinnahmen pro Kalendertag der Terminüberschreitung festgelegt. Die Vertragsstrafe darf insgesamt 10% des zu testierenden Betrages nicht überschreiten, wobei eine betragsmäßige Obergrenze von 40.000 € nicht überschritten werden darf. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Säumnis nicht zu vertreten hat. Eine für die Ansetzung von Vertragsstrafen relevante Verspätung liegt vor, wenn die Einnahmen- und Verkaufsmeldung nicht 2 Wochen nach Ende der Frist an den VRR gemeldet wurde. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Meldung bzw. ein nicht rechtzeitig eingereichtes Testat liegt grundsätzlich vor, wenn die Meldung bzw. das Testat nicht fristgerecht beim VRR eingeht, der VRR dies schriftlich gegenüber dem Verkehrsunternehmen angemahnt hat und das Verkehrsunternehmen trotz einmaliger Mahnung die Meldung bzw. das Testat nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mahnung nachgereicht hat.

Die Einnahmen werden brutto (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) gemeldet.

3. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags

Der Extern-KVP bzw. ein von diesem beauftragten Dienstleister übergibt die Vertriebsdaten zu den eTarif-Fahrten, die in die VRR-Einnahmenaufteilung fallen (s. Anlage 6 des Kooperationsvertrags über den gegenseitigen Vertrieb - Abschnitt 4.2.26) und von seinen Kunden gemacht wurden, an die VRR AöR. Die Übergabe der Daten eines Kalendermonats hat zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Die Daten sind in dem in Anlage 6 des Kooperationsvertrags über den gegenseitigen Vertrieb beschriebenen Schnittstellenformat zu übergeben. Die Details zum Datentransfer sind in der Richtlinie zur Einnahmenaufteilung des VRR geregelt. Die Richtlinie zur Einnahmenaufteilung des VRR ist in ihrer jeweils aktuellen Version verbindlich in der Anwendung und wird durch die VRR AöR per Mail (tarif-vertrieb@vrr.de) auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

4. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags

Der externe KVP rechnet seine erzielten Einnahmen aus dem Verkauf des VRR-eTarifs mit der VRR AöR ab. Hierzu überweist er die erzielten Einnahmen nach Erhalt der Einnahmenabrechnung auf folgendes Konto:

IBAN: DE17 3604 0039 0114 0805 00
bei der Commerzbank AG

Die Zahlungsfristen werden den externen KVP zweimal für ein Abrechnungsjahr in Form eines Abrechnungstableaus zur Verfügung gestellt.

5. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags

Kundenvertragspartner, die über diesen Kooperationsvertrag Fahrberechtigungen des VRR-eTarifs vertreiben, erhalten keine Vertriebsprovision. Diese Regelung gilt für zwei Jahre und wird dann unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse einer Revision unterzogen.

6. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Es wird vorerst keine Pönalisierung von Fehlverkäufen im VRR-eTarif erhoben. Diese Regelung gilt für zwei Jahre und wird dann unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse einer Revision unterzogen.

Anlage 3: Ausführungsbestimmungen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Ausführungsbestimmungen der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH zum Kooperationsvertrag über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW – Stand: 25.11.2021

Externe Kundenvertragspartner, die VRS Ticketprodukte vertreiben wollen, sind dazu verpflichtet die Vorgaben des Einnahmenaufteilungsvertrags in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Anzeige des Extern-KVP zum gegenseitigen Vertrieb erfolgt durch ein formloses Schreiben an die VRS GmbH unter der nachfolgenden E-Mailadresse: tarif-vertrieb@vrs.de

1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Externe Kundenvertragspartner, die VRS Ticketprodukte vertreiben wollen, haben die Wahl zwischen zwei Modellen, die den Vertrieb regeln:

- Autonomiemodell:
Externe Kundenvertragspartner treten in ein direktes Verhältnis mit der VRS GmbH.
- Agenturmodell:
Externe Kundenvertragspartner treten als Agenturist in ein Verhältnis mit einem internen Kundenvertragspartner. Im VRS übernimmt die Kölner Verkehrs-Betriebe AG die Rolle des internen Kundenvertragspartners. Die KVB AG ist nicht zur Betreuung eines externen Kundenvertragspartners verpflichtet. Alternativ steht dem externen Kundenvertragspartner das Autonomiemodell zur Verfügung.

2. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Der Extern-KVP meldet im Rahmen des Autonomiemodells alle Fahrgeldeinnahmen aus Ticketverkäufen nach dem VRS-Tarif der VRS GmbH. Hierfür bedient er sich des Meldeformulars (Excel Tabelle) welches ihm von der Verbundgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Ver-

käufe sind in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen. Der Versand des ausgefüllten Meldeformulars erfolgt durch den Extern-KVP an die VRS GmbH unter der nachfolgenden E-Mailadresse: verkaufsmeldung@vrs.de

Monatliche Meldung der Fahrgeldeinnahmen:

Die Einnahmen müssen kalendermonatlich von dem externen KVP für den vorausgegangenen Monat an die VRS GmbH gemeldet werden. Die Meldung muss somit bis zum letzten Tag des Monats, der auf den zu meldenden Monat folgt, durchgeführt werden.

Werden in einem Monat keine Einnahmen durch den externen KVP generiert, hat dieser dennoch fristgerecht eine Nullmeldung abzugeben.

Geht eine Monatsmeldung nicht rechtzeitig und/oder sonst den Vorgaben nicht entsprechend bei der Verbundgesellschaft ein, kann für jeden Fall eines nicht ordnungsgemäßen Verhaltens eine Vertragsstrafe fällig werden und zwar in Höhe von bis zu 1.000,00 EURO. Die Verbundgesellschaft stellt über die Vertragsstrafe eine Rechnung aus. Sie ist ferner berechtigt, den Betrag der Vertragsstrafe zweckgebunden ihrem Haushalt im Bereich Einnahmenaufteilung und Verkehrserhebungen hinzuzufügen.

Die Einnahmen werden brutto (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) gemeldet.

Jahresmeldung der Fahrgeldeinnahmen:

Die sich aus den Monatsmeldungen ergebenden Jahresdaten sind durch den externen KVP spätestens

- bis zum **31. März des Folgejahres** als Jahresmeldung der VRS GmbH zu übermitteln.
- bis zum **letzten Werktag vor dem 1. Mai des Folgejahres** testiert der VRS-GmbH vorzulegen. Die Testierung hat durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zu erfolgen.

Geht eine Jahresmeldung nicht, nicht rechtzeitig und/oder sonst den Vorgaben nicht entsprechend bei der Verbundgesellschaft ein, kann für den Fall eines nicht ordnungsgemäßen Verhaltens eine Vertragsstrafe fällig werden und zwar in Höhe von bis zu 1.000,00 EURO. Die Verbundgesellschaft stellt über die Vertragsstrafe eine Rechnung aus. Sie ist ferner berechtigt, den Betrag der Vertragsstrafe zweckgebunden ihrem Haushalt im Bereich Einnahmenaufteilung und Verkehrserhebungen hinzuzufügen.

Die Einnahmen werden brutto (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) gemeldet.

3. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags

Für die Übergabe der Dateien stellt die VRS GmbH einen elektronischen Dienst zur Verfügung. Details zu diesem Dienst werden auf Anfrage durch die VRS GmbH bereitgestellt. Die Fristen der Bereitstellung gelten sinngemäß wie unter 2. dargestellt.

4. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags

Der externe KVP rechnet seine erzielten Einnahmen aus dem Verkauf des VRS-Tarifs mit der VRS GmbH ab. Hierzu überweist er die erzielten Einnahmen nach Erhalt der Einnahmenabrechnung auf folgendes Konto:

IBAN: DE81 3705 0198 0004 4520 33
bei der Sparkasse KölnBonn

Die Zahlungsfristen werden den externen KVP je Abrechnungsjahr einmalig in Form eines Abrechnungstableaus zur Verfügung gestellt.

5. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags

Es erfolgt aktuell keine Vertriebskostenvergütung für Verkäufe, die im eTarif VRS getätigt werden.

6. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Von einer Pönalisierung von Fehlverkäufen wird derzeit abgesehen. Die VRS GmbH behält sich vor, frühestens in zwei Jahren Fehlverkäufe mit einer Pönale zu belegen.

Anlage 4: Ausführungsbestimmungen der Aachener Verkehrsverbund GmbH

Ausführungsbestimmungen des Aachener Verkehrsverbund GmbH zum Kooperationsvertrag über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW – Stand: 01.10.2021

Die nachfolgenden Bestimmungen werden für die 1. Phase EFM3-System (eTarife) festgelegt. Die Anzeige des Extern-KVP zum gegenseitigen Vertrieb erfolgt durch ein formloses Schreiben an die AVV GmbH unter der nachfolgenden E-Mailadresse: tarif-vertrieb@avv.de

1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Externe Kundenvertragspartner (Extern-KVP), die Fahrtberechtigungen nach dem AVV-eTarif vertreiben wollen, treten in ein direktes Verhältnis mit der Aachener Verkehrsverbund GmbH ein (Autonomiemodell gem. §4 Abs. 1a).

1. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Einnahmenmeldung

Der Extern-KVP meldet alle Fahrgeldeinnahmen aus Ticketverkäufen nach dem AVV-eTarif der AVV GmbH mittels eines Meldeformulars (Excel Tabelle) welches ihm von der Verbundgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Verkäufe sind in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen. Der Versand des aufgefüllten Meldeformulars erfolgt durch den Extern-KVP an die AVV GmbH unter der nachfolgenden E-Mailadresse: verkaufsmeldung@avv.de

Monatsmeldungen

Die Einnahmen müssen kalendermonatlich vom Extern-KVP für den vorausgegangenen Monat an die AVV GmbH gemeldet werden. Die Meldung muss somit bis zum letzten Tag des Monats, der auf den zu meldenden Monat folgt, durchgeführt werden. Sollten in einem Kalendermonat keine Verkäufe durch den Extern-KVP getätigt worden sein, so ist der AVV GmbH

eine entsprechende Nullmeldung unter Berücksichtigung der vorgenannten Fristen für den betreffenden Monat zu übermitteln. Eine Bagatellgrenze kommt nicht zur Anwendung.

Falls Fehler im Nachhinein auffallen, sind für den entsprechenden Monat Korrekturmeldungen einzureichen unter gleicher Dateibezeichnung wie die ursprüngliche Meldung.

Die sich aus den Monatsmeldungen ergebenden Jahresdaten sind durch den externen KVP spätestens bis zum 31. März des Folgejahres als Jahresmeldung der AVV GmbH zu übermitteln.

Testate

Zum Abschluss des Kalenderjahres legt der Extern-KVP der AVV GmbH bis Ende April des Folgejahres eine schriftliche Bestätigung des gemeldeten Jahreswerts in Form eines Testates/einer Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters vor.

Brutto

Die Einnahmen werden brutto (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) gemeldet.

Pönale

Geht eine Einnahmen- und Verkaufsmeldung eines Extern-KVP nicht rechtzeitig bei der AVV GmbH ein, wird für jeden Fall eines Versäumnisses eine Vertragsstrafe fällig, und zwar in Höhe von 0,5 Prozent des zu meldenden Betrags (je Tag, den das Versäumnis anhält), in der Gesamtsumme jedoch mindestens 50 € und, sofern der Betrag 50 € übersteigt, höchstens bis zu 5 Prozent des zu meldenden Betrags, wobei eine betragsmäßige Obergrenze von 20.000 € nicht überschritten werden darf. Eine nicht rechtzeitige Einnahmen- und Verkaufsmeldung liegt grundsätzlich vor, wenn diese nicht kalendermonatlich für den vorausgegangenen Monat an die AVV GmbH gemeldet wurde, die AVV GmbH dies schriftlich gegenüber dem Extern-KVP angemahnt hat und dieser trotz einmaliger Mahnung die Einnahmen- und Verkaufsmeldung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mahnung nachgeholt hat.

2. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags

Der Extern-KVP bzw. ein von diesem beauftragten Dienstleister übergibt die Relationsdaten zu den eTarif-Fahrten, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes von seinen Kunden gemacht wurden, an die AVV GmbH. Die Übergabe der Daten eines Kalendermonats hat zum Ende des Folgemonats zu erfolgen. Die Daten sind in dem in Anlage 6 des Kooperationsvertrags über den gegenseitigen Vertrieb beschriebenen Schnittstellenformat zu übergeben. Für die Übergabe der Dateien stellt die AVV GmbH einen elektronischen Dienst zur Verfügung. Details zu diesem Dienst werden auf Anfrage durch die AVV GmbH bereitgestellt.

3. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags

Der externe KVP rechnet seine erzielten Einnahmen aus dem Verkauf des AVV-Tarifs mit der AVV GmbH ab. Hierzu überweist er die erzielten Einnahmen auf folgendes Konto:

IBAN: DE57 3905 0000 0006 0946 50

bei der Sparkasse Aachen

4. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags

„Kundenvertragspartner, die über diesen Kooperationsvertrag Fahrberechtigungen des AVV-eTarifs vertreiben, erhalten keine Vertriebskostenvergütung. Diese Regelung gilt für zwei Jahre und wird dann unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnene Erkenntnisse einer Revision unterzogen.“

5. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

In den ersten beiden Jahren nach dem Einführungszeitpunkt der eTarife in NRW erfolgt keine Pönalisierung von Fehlverkäufen. Nach diesem Zeitraum kann eine Pönalisierung durch die Tariforganisationen festgelegt werden.

Anlage 5: Ausführungsbestimmungen der WestfalenTarif GmbH

Ausführungsbestimmungen der WestfalenTarif GmbH zum Kooperationsvertrag über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW

Die nachfolgenden Bestimmungen werden ausschließlich für die „Phase 1 EFM3-Systeme für einen eTarif“ festgelegt.

1. Festlegung des Vertriebsmodells nach § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Der Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem WT-eTarif erfolgt gemäß § 4 1a) über das Autonomiemodell. Externe Kundenvertragspartner („externe KVP“), die Ticketprodukte des WT-eTarifs vertreiben wollen, treten in ein direktes Verhältnis mit der WestfalenTarif GmbH ein.

2. Umfang, Zeitraum, Form und Ablauf der Einnahmenmeldung nach § 9 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

- (1) Grundsätze: Der Extern-KVP meldet sämtliche Fahrgeldeinnahmen aus Ticketverkäufen nach dem WT-eTarif an die WestfalenTarif GmbH. Ein Provisionsabzug, der die gemeldete Einnahme mindert, ist nicht möglich. Zur Einnahmenmeldung ist die westfälische Einnahmendatenbank EDB zu verwenden sowie eine parallele Meldung der Vertriebsdaten an die WestfalenTarif GmbH. Die Einnahmen werden brutto (d.h. inklusive der Umsatzsteuer) gemeldet.
- (2) Einnahmendatenbank (EDB): Ein nach § 3 berechtigter externer KVP erhält auf Anforderung eine eindeutige ID durch die WestfalenTarif GmbH sowie Zugangsdaten zur EDB, die ihm die Meldung ermöglichen. Die meldepflichtigen Partner melden die Einnahmen aus dem KVP-Hintergrundsystem als Einnahme in die EDB.

Grundlegende Anforderungen und Informationen zu Meldefristen, Meldewegen, Datenformaten, Korrekturmeldungen u.ä., die dem externen KVP die Einnahmenmeldung ermöglichen, ergeben sich aus der Melderichtlinie des WestfalenTarifs (Anlagen 7b und 7c

zum westfälischen Einnahmenaufteilungs-Vertrag). Diese Melderichtlinien sind in ihrer jeweils aktuellen Version verbindlich in der Anwendung und werden durch die Westfalen-Tarif GmbH zur Verfügung gestellt.

- (3) Vertriebsdaten: Zusätzlich zu den Einnahmendaten leitet der externe KVP die Verkaufsinformationen, die die Nutzung abbilden (Start-Ziel-Information, Deckelung, etc.), spätestens zeitlich parallel zur Einnahmenmeldung aus dem CiBo-NRW-Backend bzw. aus anderen Systemen in identischem Format an die WestfalenTarif GmbH weiter. Regelungen dazu sind ebenfalls in der Melderichtlinie geregelt.
- (4) Testierung: Zum Abschluss der Abrechnungsperiode [Kalenderjahr] legt der externe KVP der WestfalenTarif GmbH bis Ende Juli des Folgejahres eine schriftliche Bestätigung des gemeldeten Jahreswerts in Form eines Testates/einer Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters vor. Die entsprechende Vorlage ist dem Westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrag zu entnehmen.
- (5) Informationsaustausch: Die vorgenannten Unterlagen (§ 7 des westfälischen Einnahmenaufteilungs-Vertrages und Melderichtlinie des WestfalenTarifs (Anlagen 7b und 7c zum westfälischen Einnahmenaufteilungs-Vertrag)) werden in einer Cloud bereitgestellt und der (ggf. zukünftige) externe KVP erhält hierzu die Zugangsdaten. Im Bedarfsfall werden ihm die Unterlagen auch direkt zugeleitet. Hierzu ist Kontakt mit der WT GmbH aufzunehmen (etarif-meldung@westfalentarif.de).
- (6) Vertragsstrafen: Im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Verhaltens des externen KVP gelten die Vertragsstrafen nach § 7 des Westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages in seiner aktuellsten Version.

3. Fristen und Details zum Datentransfer der Vertriebsdaten nach § 9 Abs. 3 des Kooperationsvertrags

Der Extern-KVP bzw. ein von diesem beauftragten Dienstleister übergibt die Relationsdaten zu den eTarif-Fahrten, die im Verbundraum des Westfalentarifs von seinen Kunden gemacht wurden, an die WestfalenTarif GmbH. Die Übergabe der Daten eines Kalendermonats hat jeweils bis zum letzten Werktag des übernächsten Monats nach Ende des zu meldenden Monats zu erfolgen. Die Daten sind in dem in Anlage 6 des Kooperationsvertrags über den gegenseitigen Vertrieb beschriebenen Schnittstellenformat zu übergeben.

Für die Übergabe der Dateien stellt die WT GmbH einen elektronischen Dienst zur Verfügung. Details zu diesem Dienst werden auf Anfrage durch die WT GmbH bereitgestellt.

4. Abrechnung der Verkäufe nach § 9 Abs. 4 des Kooperationsvertrags

Neben der Meldung der Einnahmen der Ausführungsbestimmungen sind die erzielten Einnahmen monatlich direkt an die WestfalenTarif GmbH in voller Höhe zu entrichten.

Die Einnahmen müssen spätestens 30 Tage nach Übermittlung der Verkaufsmeldung auf das Treuhandkonto der WestfalenTarif GmbH überwiesen werden

Angaben zum Treuhandkonto werden von der WestfalenTarif GmbH zur Verfügung gestellt.

5. Vertriebskostenvergütung nach § 9 Abs. 5 des Kooperationsvertrags

Es erfolgt aktuell keine Vertriebskostenvergütung für Verkäufe, die im WT-eTarif getätigt werden.

6. Pönalisierung von Fehlverkäufen nach § 10 Abs. 2 des Kooperationsvertrags

Es werden aktuell keine Pönale für Fehlverkäufe ausgesprochen, die im WT-eTarif getätigt werden.

Anlage 6: Schnittstelle für Vertriebsdatenmeldungen in den eTarifen in NRW



eTarife in NRW ***Vertriebsdatenmeldung***

Verfahren zum Austausch von Vertriebsdaten

- Schnittstellenbeschreibung -

Version 1.0, gültig ab 01.12.2021

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

Versionsverzeichnis

2021-08-26	Version 1.0 Konkretisierung in Abschnitt 4.2.5 (Ziel-Zeit)
2021-08-05	Version 0.3 Ergänzung zusätzlicher Elemente: f2p, f1p, t2p, t1p, bsf, zuf
2021-06-22	Version 0.2 Präzisierung Beschreibung: Konkretisierung Datenformate: Linie Anpassung von Elementnamen: quz, ziz, quh, zih Entfernung von Elementen: Erlösverantwortlicher, Verkehrsmittel Einarbeitung von Beispielen zu den Elementen: rep, pdf
2021-05-25	Version 0.1 Neufassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Ablauf des Datenaustauschs	5
3. Datei-Format	6
3.1. Schema	6
3.2. Datei	6
4. Datei-Inhalt	8
4.1. Meldung	8
4.1.1. Vertriebspartnerkennung "vun"	8
4.1.2. Meldungsnummer "mnr"	8
4.1.3. Erstellungsdatum "est"	8
4.1.4. Anzahl Reisen "ars"	8
4.1.5. Liste der Reisen "RSN"	8
4.2. Reisen "RSN"	9
4.2.1. Reise-ID "rid"	10
4.2.2. Kunden-ID "kid"	10
4.2.3. Kundenvertragspartner "kvp"	10
4.2.4. Nutzer "nzzr"	10
4.2.5. Periode "pde"	10
4.2.6. Quell-Zeit "quz"	11
4.2.7. Ziel-Zeit "ziz"	11
4.2.8. Quell-Halt "quh"	11
4.2.9. Ziel-Halt "zih"	11
4.2.10. Wagenklasse "wkl"	11
4.2.11. Luftlinie "llu"	11
4.2.12. Luftlinie (gerundet) "llg"	12
4.2.13. Streckenlänge "slu"	12
4.2.14. Streckenlänge (gerundet) "slg"	12
4.2.15. Grundpreis "grp"	12
4.2.16. Arbeitspreis "arp"	12
4.2.17. Leistungspreis "lep"	12
4.2.18. Basispreis "bsp"	13
4.2.19. Zubuchungspreis 1. Klasse "zup"	13
4.2.20. Fahrtendeckelpreis 2. Klasse "f2p"	13
4.2.21. Fahrtendeckelpreis Zubuchung 1. Klasse "f1p"	13
4.2.22. Tagesdeckelpreis 2. Klasse "t2p"	13
4.2.23. Tagesdeckelpreis Zubuchung 1. Klasse "t1p"	14
4.2.24. Regelpreis "rep"	14
4.2.25. Normalpreisstufe "nps"	16

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.2.26. Deckelzeitraum abgeschlossen "adz"	16
4.2.27. Preisdeckel-Art "pda"	16
4.2.28. Preisdeckel-Faktor auf Regelpreis "pdf"	16
4.2.29. Preisdeckel-Faktor auf Basispreis "bsf"	17
4.2.30. Preisdeckel-Faktor auf Zubuchungspreis 1. Klasse "zuf"	17
4.2.31. Buchungsvorgang "buv"	17
4.2.32. EA-Verfahren "eav"	18
4.2.33. Liste der Reiseabschnitte "ABS"	18
4.2.34. Liste der Reisefehler "ERR"	18
4.3. Reiseabschnitte "ABS"	19
4.3.1. Teilweg "twg"	19
4.3.2. Einstiegs-Zeit "enz"	19
4.3.3. Ausstiegs-Zeit "asz"	19
4.3.4. Einstiegs-Halt "enh"	19
4.3.5. Ausstiegs-Halt "ash"	20
4.3.6. Wagenklasse "wkl"	20
4.3.7. Linie "lin"	20
4.3.8. Streckenlänge "slu"	20
4.3.9. Luftlinie "llu"	20
4.3.10. Liste der Tarifgebiete "TGE"	20
4.4. Tarifgebiete "TGE"	21
4.4.1. Tarifgebietsnummer "tgn"	21
4.4.2. Tarifgebietsbezeichnung "tgb"	21
4.5. Reisefehler "ERR"	21
4.5.1. Fehler-ID "fid"	21
4.5.2. Fehlerparameter "fpm"	21
5. Datenaustausch	22
5.1. Datei-Namenskonventionen	22
5.2. Meldefristen, Datentransfer	24
5.2.1. NRW-eTarif	24
5.2.2. VRR-eTarif, VRS-eTarif, AVV-eTarif, WT-eTarif	24
Anlage 1 Relevanz der Eigenschaften	25
Anlage 2 Beispiel-Datei	27
Anlage 3 UML-Diagramm	30

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

1. Allgemeines

Die NRW-Nahverkehrslandschaft ist übereingekommen, eine neuere digitale Vertriebsstrategie mit automatischer Fahrpreisfindung nach der Stufe 3 des Elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM3) für das gesamte Bundesland Nordrhein-Westfalen einzuführen.

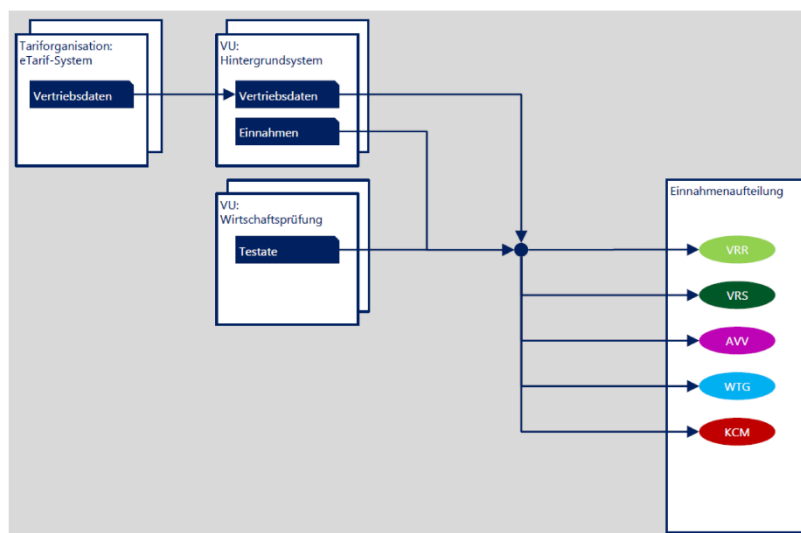
Hierzu wurde ein gemeinsamer tariflicher Rahmen der eTarife in NRW vereinbart, bei dem die Preisberechnung auf Basis eines Grundpreises je Reise und eines Arbeitspreises je zurückgelegtem Luftlinienkilometer nach landesweit abgestimmten Regeln erfolgt. Kundinnen und Kunden sollen den NRW-Nahverkehr landesweit ohne Kenntnis regionaler Tarifgrenzen nutzen können. Die Erfassung des Reisewegs findet über das kundeneigene Smartphone als Nutzermedium statt.

Die eTarife in NRW setzen sich zusammen aus vier eTarifen in den Tarifräumen Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), Aachener Verkehrsverbund (AVV) und Westfalentarif (WT) sowie dem Tarifraum-übergreifenden NRW-eTarif.

Dieses Dokument beschreibt die Vorgaben für die Meldung von Vertriebsdaten zum Zweck der Einnahmenaufteilung. Zur Aufwandsreduktion auf Seiten der Vertriebspartner wird eine einheitliche Schnittstelle für alle eTarife in NRW konzipiert.

Pro Buchungsperiode (Kalendermonat) ist eine Meldungsdatei zu erzeugen.

2. Ablauf des Datenaustauschs



eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

3. Datei-Format

3.1. Schema

Zur einheitlichen Datenübergabe der Vertriebsdaten aller Vertriebspartner die eTarife in NRW verkaufen an die für die Einnahmenaufteilung zuständigen Stellen, wurde eine JSON-Schnittstelle implementiert und in einem JSON-Schema dokumentiert.

Das JSON-Schema basiert auf draft-04 und ermöglicht die formale Validierung der in der Schnittstelle übergebenen Daten.

Das vollständige Schema ist nachfolgend beigefügt. Es kann alternativ auch beim Kompetenzzentrum Marketing NRW angefordert werden.



NRWeTarif-Schema.
json

3.2. Datei

Die Schnittstellendatei referenziert nach der öffnenden geschweiften Klammer auf das Schema und enthält zu Beginn Eigenschaften die die Meldung charakterisieren (Beispiel):

```
{
  "$schema": "/NRWeTarif-Schema.json",

  "vun": 1234,
  "mnr": "xxxx",
  "est": "2021-12-30",
  "ars": 2,
  ...
}
```

Anschließend werden die Vertriebsdaten als Array (= Matrix bzw. Simplex; markiert mit der öffnenden eckigen Klammer) von Reise-Objekten¹ eingefügt (Beispiel):

```
"RSN": [
  {
    "rid": "f97b477b-f628-4bbd-bb96-cdd8b3451f45",
    "kid": "460e5a30-4e8e-4fb5-a771-d0122983eedf",
    "kvp": 6058,
    "nzz": 1,
    "pde": "2021-12",
    ...
  }
]
```

Die Reiseobjekte enthalten Eigenschaften und zusätzlich ein Array von Reiseabschnitts-Objekten (Beispiel):

¹ Zur verbesserten Lesbarkeit werden Objekte hier mit Großbuchstaben benannt, während Eigenschaften mit Kleinbuchstaben benannt werden.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

```
"ABS": [  
  {  
    "twg": 1,  
    "enz": "2021-01-01T12:00:00+01:00",  
    "asz": "2021-01-01T12:30:00+01:00",  
    "enh": "de:08121:128",  
  },  
  ...  
]
```

Ein Reise-Objekt kann zusätzlich Arrays von Fehler-Objekten enthalten. Ein Reiseabschnitts-Objekt kann zusätzlich Arrays von Tarifgebiets-Objekten enthalten.

4. Datei-Inhalt

4.1. Meldung

Schlüssel	Bedeutung	Datentyp
vun	Vertriebspartnerkennung	Integer
mnr	Meldungsnummer	String (10)
est	Erstellungsdatum	Date
ars	Anzahl Reisen	Integer
RSN	Liste der Reisen gemäß Abschnitt 4.2	Array

4.1.1. Vertriebspartnerkennung "vun"

Von der Tariforganisation zugewiesene, eindeutige Kennung der Vertriebspartner.

4.1.2. Meldungsnummer "mnr"

Von Vertriebspartner frei wählbare alphanumerische oder numerische Identifikation der Meldungsdatei.

4.1.3. Erstellungsdatum "est"

Datum der Erstellung der Meldungsdatei im Format **YYYY-MM-DD** nach ISO 8601.

4.1.4. Anzahl Reisen "ars"

Anzahl der Reisen in der Meldungsdatei [1...n].

4.1.5. Liste der Reisen "RSN"

Array der Reise-Objekte (gemäß Abschnitt 4.2.)

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.2. Reisen "RSN"

Schlüssel	Bedeutung	Datentyp
rid	Reise-ID	GUID
kid	Kunden-ID	GUID
kvp	Kundenvertragspartner	Integer
nzz	Nutzer	Integer
pde	Periode	Date
quz	Quell-Zeit	Datetime
ziz	Ziel-Zeit	Datetime
quh	Quell-Halt	String
zih	Ziel-Halt	String
wkl	Wagenklasse	Integer
llu	Luftlinie	Integer
llg	Luftlinie (gerundet)	Integer
slu	Streckenlänge	Integer
slg	Streckenlänge (gerundet)	Integer
grp	Grundpreis	Decimal (10,2)
arp	Arbeitspreis	Decimal (10,2)
lep	Leistungspreis	Decimal (10,2)
bsp	Basispreis	Decimal (10,2)
zup	Zubuchungspreis 1. Klasse	Decimal (10,2)
f2p	Fahrtendeckelpreis 2. Klasse	Decimal (10,2)
f1p	Fahrtendeckelpreis Zubuchung 1. Klasse	Decimal (10,2)
t2p	Tagesdeckelpreis 2. Klasse	Decimal (10,2)
t1p	Tagesdeckelpreis Zubuchung 1. Klasse	Decimal (10,2)
rep	Regelpreis	Decimal (10,2)
nps	Normalpreisstufe	String (10)
adz	Deckelzeitraum abgeschlossen	Integer
pda	Preisdeckel-Art	Integer
bsf	Preisdeckelfaktor auf Basispreis	Float
zuf	Preisdeckelfaktor auf Zubuchungspreis 1. Klasse	Float
pdf	Preisdeckelfaktor auf Regelpreis	Float
buv	Buchungsvorgang	Integer
eav	EA-Verfahren	Integer
ABS	Liste der Reiseabschnitte gemäß Abschnitt 0	Array
ERR	Liste der Reisefehler gemäß Abschnitt 4.5	Array

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.2.1. Reise-ID "rid"

Eindeutige Kennung (ID) einer Reise. Die ID darf sich in anderen Meldungen nicht wiederholen. Jede reisende Person (Kunde bzw. mitgenommene Person) sowie jedes mitgenommene Fahrrad erhält eine eigene Reise-ID.

Ausnahme:

In Korrekturmeldungen muss der Datensatz dieselbe ID erhalten wie in der Ursprungsmeldung.

4.2.2. Kunden-ID "kid"

Systeminternes Pseudonym für den Kunden. Wenn nicht benötigt null.

4.2.3. Kundenvertragspartner "kvp"

ID des Kundenvertragspartners gemäß Rollenmodell der VDV-KA.

4.2.4. Nutzer "nzt"

Art des Nutzers bei jeder Kundenreise. Der Nutzer wird über die nachfolgend aufgeführten Kennungen identifiziert.

nzt	Bedeutung
1	Kunde Erwachsener
2	Kunde Kind
11	Mitfahrender Erwachsener
12	Mitfahrendes Kind
21	Mitfahrendes Fahrrad

4.2.5. Periode "pde"

Jede Reise ist einer Buchungsperiode (Kalendermonat) wie folgt zuzuordnen:

- Einzelreisen (= Reisen, die nicht unter den angewandten 24h-Preisdeckel fallen), gemäß Reise-Ende (Ziel-Zeit)
- Reisen in Bündeln, die unter einen angewandten 24h-Preisdeckel fallen, gemäß Endzeitpunkt des Deckelzeitraums

Die Angabe erfolgt im Format **YYYY-MM** nach ISO 8601.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.2.6. Quell-Zeit "quz"**

Die Angabe der Quell-Zeit erfolgt im Format **YYYY-MM-DDThh:mm:ss+hh:mm** nach ISO 8601.

Beispiele:

- 2021-01-01T12:00:00+01:00 12:00:00 Uhr am 1. Januar 2021 (MEZ).
- 2021-06-30T18:30:00+02:00 18:30:00 Uhr am 30. Juni 2021 (MESZ - Sommerzeit).

4.2.7. Ziel-Zeit "ziz"

Die Angabe der Ziel-Zeit erfolgt im Format **YYYY-MM-DDThh:mm:ss+hh:mm** nach ISO 8601.

Beispiele:

- 2021-01-01T12:00:00+01:00 12:00:00 Uhr am 1. Januar 2021 (MEZ).
- 2021-06-30T18:30:00+02:00 18:30:00 Uhr am 30. Juni 2021 (MESZ - Sommerzeit).

4.2.8. Quell-Halt "quh"

Die Angabe des Quell-Halts erfolgt in Form der Global-ID gemäß DHID aus der VDV-Schrift 432.

4.2.9. Ziel-Halt "zih"

Die Angabe des Ziel-Halts erfolgt in Form der Global-ID gemäß DHID aus der VDV-Schrift 432.

4.2.10. Wagenklasse "wkl"

Angabe der gelösten Wagenklasse.

wkl	Bedeutung
1	1. Klasse
2	2. Klasse

4.2.11. Luftlinie "llu"

Angabe der Luftlinienentfernung zwischen Quell- und Ziel-Halt in Metern. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.2.12. Luftlinie (gerundet) "llg"**

Angabe der auf Kilometer aufgerundeten Luftlinienentfernung zwischen Quell- und Ziel-Halt in Metern. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.13. Streckenlänge "slu"

Angabe der Streckenlänge zwischen Quell- und Ziel-Halt in Metern. **Angabe bis zur Ertüchtigung des eTarif-Systems null.** **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.14. Streckenlänge (gerundet) "slg"

Angabe der auf Kilometer aufgerundeten Streckenlänge zwischen Quell- und Ziel-Halt in Metern. **Angabe bis zur Ertüchtigung des eTarif-Systems null.** **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.15. Grundpreis "grp"

Angabe des Grundpreises [Euro]. Berechnet ohne Beachtung von Nutzertyp und Wagenklasse. Auch bei Binnenreisen innerhalb eines Tarifraumes, die unter einen angewandten NRW-24h-Preisdeckel fallen, ist der Grundpreis des Tarifraums anzusetzen. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) **null.** **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.16. Arbeitspreis "arp"

Angabe des Arbeitspreises [Euro pro Kilometer]. Berechnet ohne Beachtung von Nutzertyp und Wagenklasse. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) **null.** **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.17. Leistungspreis "lep"

Angabe des Leistungspreises [Euro]. Berechnet als Produkt aus gerundeten Luftlinienkilometern (**llg**) und Arbeitspreis (**arp**) ohne Beachtung von Nutzertyp und Wagenklasse. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) **null.** **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.2.18. Basispreis "bsp"**

Angabe des Basispreises [Euro]. Berechnet als Summe von Grundpreis (grp) und Leistungspreis (lep). Bei Kindern unter Ansatz der Kinderrabattes. Ohne Beachtung der Wagenklasse. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) null. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.19. Zubuchungspreis 1. Klasse "zup"

Angabe des Preises für eine 1. Klasse-Zubuchung [Euro]. Berechnet als Produkt aus Basispreis und Preisfaktor für die Nutzung der 1. Klasse. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) oder Fahrausweisen der 2. Wagenklasse null. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.20. Fahrtendeckelpreis 2. Klasse "f2p"

Angabe des Preises für die Reise [Euro] in der 2. Wagenklasse, unter Anwendung eines relevanten Fahrtendeckels. Die Angabe erfolgt unabhängig vom EA-Verfahren und unabhängig davon, ob ein 24-h-Deckel angewandt wird, also z.B. auch für Verbundinnenreisen, die unter einen NRW-24-h-Deckel fallen. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) null.

4.2.21. Fahrtendeckelpreis Zubuchung 1. Klasse "f1p"

Angabe des Preises für eine 1. Klasse-Zubuchung [Euro], unter Anwendung eines relevanten Fahrtendeckels. Die Angabe erfolgt unabhängig vom EA-Verfahren und unabhängig davon, ob ein 24-h-Deckel angewandt wird, also z.B. auch für Verbundinnenreisen, die unter einen NRW-24-h-Deckel fallen. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) oder Fahrausweisen der 2. Wagenklasse null. Angabe erfolgt auch bei Reise in der 2. Wagenklasse trotz vorhandener Zubuchung der 1. Klasse.

4.2.22. Tagesdeckelpreis 2. Klasse "t2p"

Angabe des Preises für einen 24-h-Deckel [Euro] in der 2. Wagenklasse. Die Angabe berücksichtigt das EA-Verfahren. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) null. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

Beispiele (Tarifstand 2021/2022):

- | | | |
|-----------------------|--------------------------------|---------|
| • VRR-EA (Erwachsene) | | 25,00 € |
| • VRR-EA (Kind) | $0,5 \times 25,00 \text{ €} =$ | 12,50 € |
| • NRW-EA (Erwachsene) | | 30,00 € |

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.2.23. Tagesdeckelpreis Zubuchung 1. Klasse "t1p"

Angabe des Preises für den Anteil eines 24-Stunden-Deckels einer 1. Klasse-Zubuchung [Euro]. Bei Pauschalbeträgen (z.B. Fahrräder) oder Fahrausweisen der 2. Wagenklasse null. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

Beispiele (Tarifstand 2021/2022):

- VRR-EA (Erwachsene) $0,5 \times 25,00 \text{ €} = 12,50 \text{ €}$
- NRW-EA (Erwachsene) $0,5 \times 30,00 \text{ €} = 15,00 \text{ €}$

4.2.24. Regelpreis "rep"

Angabe des Regelpreises der Reise [Euro]. Berechnet unter Beachtung von Nutzertyp und Wagenklasse:

- Im Regelfall berechnet als Summe aus Basispreis und Zubuchungspreis 1. Klasse.
- Bei Binnenreisen innerhalb eines Tarifraumes, die unter einen angewandten NRW-24h-Preisdeckel fallen, berechnet als Summe aus modifiziertem Basispreis (angesetzter NRW-Grundpreis) und Zubuchungspreis 1. Klasse.
- Pauschalbeträge (z.B. Fahrräder) sind auf die relevanten² Reisen im Verhältnis des Regelpreises des Kunden (abzüglich eines etwaigen Zubuchungspreises 1. Klasse) zu verteilen.

Beispiel Regelfall:

- Relation (fiktiver Preis)
 - Düsseldorf nach Aachen:
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 19,10 \text{ €}$
 - Stadtverkehr Aachen:
 $1,30 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 1,80 \text{ €}$
- NRW-24h-Preisdeckel
 $19,10 \text{ €} + 1,80 \text{ €} = 20,90 \text{ €}$ → Preisdeckel nicht erreicht
- Regelpreise
 - Reise 1 (D-AC): 19,10 €
 - Reise 2 (AC): 1,80 €

Beispiel NRW-24h-Preisdeckel:

- Relation (fiktiver Preis)
 - Aachen nach Düsseldorf (1. Klasse):
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) + 0,5 \times (1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 28,65 \text{ €}$
 - Düsseldorf nach Aachen (1. Klasse):
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) + 0,5 \times (1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 28,65 \text{ €}$
 - Stadtverkehr Aachen:
 $1,30 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 1,80 \text{ €}$
 - Stadtverkehr Aachen:
 $1,30 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 1,80 \text{ €}$
- NRW-24h-Preisdeckel
 $2 \times 28,65 \text{ €} + 2 \times 1,80 \text{ €} = 60,90 \text{ €} \rightarrow 45,00 \text{ €}$

² Relevant sind Reisen, bei denen eine pauschale Leistung zugebucht wurde.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

- **Regelpreise**
 - Reise 1 (AC-D): 28,65 €
 - Reise 2 (D-AC): 28,65 €
 - Reise 3 (AC; mit NRW-Grundpreis): $1,60 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 2,10 \text{ €}$
 - Reise 4 (AC; mit NRW-Grundpreis): $1,60 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 2,10 \text{ €}$

Beispiel Pauschalbetrag mit NRW-24h-Preisdeckel:

- **Relation (fiktiver Preis)**
 - Aachen nach Düsseldorf (1. Klasse, OHNE Fahrradmitnahme):
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) + 0,5 \times (1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 28,65 \text{ €}$
 - Düsseldorf nach Aachen (1. Klasse; Fahrradmitnahme):
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) + 0,5 \times (1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 28,65 \text{ €}$
 - Stadtverkehr Aachen (Fahrradmitnahme):
 $1,30 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 1,80 \text{ €}$
- **NRW-24h-Preisdeckel**
 $2 \times 28,65 \text{ €} + 1 \times 1,80 \text{ €} = 59,10 \text{ €} \rightarrow 45,00 \text{ €}$
- **Regelpreise Kunde**
 - Reise 1 (AC-D): 28,65 €
 - Reise 2 (D-AC): 28,65 €
 - Reise 3 (AC; mit NRW-Grundpreis): $1,60 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 2,10 \text{ €}$
- **Regelpreise Kunde (abzüglich Zubuchungspreis 1. Klasse)**
 - Reise 1 (AC-D): 19,10 €
 - Reise 2 (D-AC): 19,10 €
 - Reise 3 (AC; mit NRW-Grundpreis): $1,60 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 2,10 \text{ €}$
- **Aufteilung Pauschalbetrag (Fahrrad = 4,80 €)**
 - Reise 1 (AC-D): 0 €
 - Reise 2 (D-AC): $4,80 \text{ €} \times 19,10 \text{ €} \div (19,10 \text{ €} + 2,10 \text{ €}) = 4,32 \text{ €}$
 - Reise 3 (AC): $4,80 \text{ €} \times 2,10 \text{ €} \div (19,10 \text{ €} + 2,10 \text{ €}) = 0,48 \text{ €}$

Beispiel Pauschalbetrag OHNE NRW-24h-Preisdeckel:

- **Relation (fiktiver Preis)**
 - Düsseldorf nach Aachen (Fahrradmitnahme):
 $(1,60 \text{ €} + 70 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km}) = 19,10 \text{ €}$
 - Stadtverkehr Aachen (Fahrradmitnahme):
 $1,30 \text{ €} + 2 \text{ km} \times 0,25 \text{ €/km} = 1,80 \text{ €}$
- **NRW-24h-Preisdeckel**
 $19,10 \text{ €} + 1,80 \text{ €} = 20,90 \text{ €} \rightarrow \text{Preisdeckel nicht erreicht}$
- **Regelpreise Kunde**
 - Reise 1 (D-AC): 19,10 €
 - Reise 2 (AC): 1,80 €
- **Aufteilung Pauschalbetrag (Fahrrad = 4,80 €)**
 - Reise 1 (D-AC): $4,80 \text{ €} \times 19,10 \text{ €} \div (19,10 \text{ €} + 1,80 \text{ €}) = 4,39 \text{ €}$
 - Reise 2 (AC): $4,80 \text{ €} \times 1,80 \text{ €} \div (19,10 \text{ €} + 1,80 \text{ €}) = 0,41 \text{ €}$

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.2.25. Normalpreisstufe "nps"**

Angabe der Normalpreisstufe nach konventionellem Tarif. Bei Relationen mit konventionellem NRW-Tarif null. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.2.26. Deckelzeitraum abgeschlossen "adz"

Angabe einer Kennziffer für den Zustand einer abgeschlossenen Einzelreise. Nicht abgeschlossene Reisen dürfen nicht gemeldet werden. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

adz	Bedeutung
1	Nach Abschluss der Reise
2	Nach Ablauf des 24h-Preisdeckelzeitraums

4.2.27. Preisdeckel-Art "pda"

Angabe, ob ein Preisdeckel angewandt wird und ggf. welcher. Findet kein Preisdeckel Anwendung null. Bei Anwendung mehrerer Preisdeckel, Angabe des höchstwertigen Preisdeckels.

pda	Bedeutung
1	Fahrtendeckel
2	24h-Preisdeckel

4.2.28. Preisdeckel-Faktor auf Regelpreis "pdf"

Angabe des Preisdeckel-Faktors auf den Regelpreis:

- Bei ausschließlicher Anwendung des Fahrtendeckels berechnet als Quotient aus Fahrtendeckel-Preis und Regelpreis der Fahrt.
- Bei angewandtem 24h-Preisdeckel berechnet als Quotient aus Deckelpreis und Summe der Regelpreise der unter den Deckel fallenden Reisen.
- Werden sowohl Verbundpreisdeckel (Fahrtenpreisdeckel und/oder 24h-Preisdeckel) als auch NRW-24h-Preisdeckel angewendet, ist für die Berechnung des Quotienten nur der höherwertige NRW-24h-Preisdeckel heranzuziehen.
- Bei Reisen, die nicht unter einen Deckel fallen null.

Beispiel Fahrtendeckel:

Regelpreis = 3,20 €

Preisdeckel = 2,90 €

Wert = $2,90 \div 3,20 = 0,90625$

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0Beispiel 24h-Preisdeckel:

Regelpreissumme = 40 €

Preisdeckel = 30 €

Wert = $30 \div 40 = 0,75$ **4.2.29. Preisdeckel-Faktor auf Basispreis "bsf"**

Angabe des Preisdeckel-Faktors auf den Basispreis:

- Bei ausschließlicher Anwendung des Fahrtendeckels: Quotient aus Fahrtendeckelpreis und Basispreis.
- Bei angewandtem 24-h-Preisdeckel berechnet als Quotient aus Tagesdeckelpreis 2. Klasse und Summe der Basispreise, der unter den Deckel fallenden Reisen.
- Bei Reisen, die nicht unter einen Deckel fallen null.

4.2.30. Preisdeckel-Faktor auf Zubuchungspreis 1. Klasse "zuf"

Angabe des Preisdeckel-Faktors auf den Zubuchungspreis 1. Klasse:

- Bei ausschließlicher Anwendung des Fahrtendeckels: Quotient aus Fahrtendeckelpreis Zubuchung 1. Klasse und Zubuchungspreis 1. Klasse.
- Bei angewandtem 24-h-Preisdeckel berechnet als Quotient aus Tagesdeckelpreis Zubuchung 1. Klasse und Summe der Zubuchungspreise 1. Klasse, der unter den Deckel fallenden Reisen.
- Bei Reisen, die nicht unter einen Deckel fallen null.

4.2.31. Buchungsvorgang "buv"

Eigenschaft der Datensätze als „Verkauf“ oder „Storno“.

buv	Bedeutung
1	Verkauf
2	Storno

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.2.32. EA-Verfahren "eav"**

Die Zuordnung zum anzuwendenden EA-Verfahren wird gekennzeichnet mit der ID des Produktverantwortlichen gemäß VDV-KA.

Nachrichtlich:

Reisen des NRW-eTarifs sowie Verbundbinnenreisen, die unter einen angewandten NRW-24h-Preisdeckel fallen, sind der NRW-EA (KCM) zuzuordnen; alle anderen Verbundbinnenreisen der jeweiligen Verbund-EA.

eav	Bedeutung
70	VRR
102	VRS
6072	AVV
77	Westfalen
6212	KCM

4.2.33. Liste der Reiseabschnitte "ABS"

Array der Reiseabschnitts-Objekte (gemäß Abschnitt 0). **Angabe bis zur Ertüchtigung des eTarif-Systems optional.**

4.2.34. Liste der Reisefehler "ERR"

Array der Reisefehler-Objekte (gemäß Abschnitt 4.5). **Angabe optional.**

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.3. Reiseabschnitte "ABS"

Schlüssel	Bedeutung	Datentyp
twg	Teilweg	Integer
enz	Einstiegs-Zeit	Datetime
asz	Ausstiegs-Zeit	Datetime
enh	Einstiegs-Halt	String
ash	Ausstiegs-Halt	String
wkl	Wagenklasse	Integer
lin	Linie	String
slu	Streckenlänge	Integer
llu	Luftlinie	Integer
TGE	Tarifgebiete gemäß Abschnitt 0	Array

4.3.1. Teilweg "twg"

Angabe der laufenden Nummer des Abschnitts innerhalb der Abschnittsfolge einer Reise [1...n].

4.3.2. Einstiegs-Zeit "enz"

Die Angabe der Einstiegs-Zeit erfolgt im Format **YYYY-MM-DDThh:mm:ss+hh:mm** nach ISO 8601.

Beispiele:

- 2021-01-01T12:00:00+01:00 12:00:00 Uhr am 1. Januar 2021 (MEZ).
- 2021-06-30T18:30:00+02:00 18:30:00 Uhr am 30. Juni 2021 (MESZ - Sommerzeit).

4.3.3. Ausstiegs-Zeit "asz"

Die Angabe der Ausstiegs-Zeit erfolgt im Format **YYYY-MM-DDThh:mm:ss+hh:mm** nach ISO 8601.

Beispiele:

- 2021-01-01T12:00:00+01:00 12:00:00 Uhr am 1. Januar 2021 (MEZ).
- 2021-06-30T18:30:00+02:00 18:30:00 Uhr am 30. Juni 2021 (MESZ - Sommerzeit).

4.3.4. Einstiegs-Halt "enh"

Die Angabe des Einstiegs-Halts erfolgt in Form der Global-ID gemäß DHID aus der VDV-Schrift 432.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**4.3.5. Ausstiegs-Halt "ash"**

Die Angabe des Ausstiegs-Halts erfolgt in Form der Global-ID gemäß DHID aus der VDV-Schrift 432.

4.3.6. Wagenklasse "wkl"

Angabe der genutzten Wagenklasse.

wkl	Bedeutung
1	1. Klasse
2	2. Klasse

Angabe bis zur Ertüchtigung des eTarif-Systems `null`.

4.3.7. Linie "lin"

Angabe der Teillinie in Form der Global-ID (DTID) gemäß VDV-Schrift 433. Zulässig sind nur die vom VDV empfohlenen Zeichen und Sonderzeichen (mit Ausnahme des Backslash).

4.3.8. Streckenlänge "slu"

Angabe der Streckenlänge zwischen Einstiegs- und Ausstiegs-Halt in Metern. **Angabe bis zur Ertüchtigung des eTarif-Systems** `null`.

4.3.9. Luftlinie "llu"

Angabe der Luftlinienentfernung zwischen Einstiegs- und Ausstiegs-Halt in Metern. **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

4.3.10. Liste der Tarifgebiete "TGE"

Array der Tarifgebiets-Objekte (gemäß Abschnitt 0). **Angabe optional, sofern nicht vom Datenempfänger gefordert.**

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

4.4. Tarifgebiete "TGE"

Schlüssel	Bedeutung	Datentyp
tgn	Tarifgebietsnummer	Integer
tgb	Tarifgebietsbezeichnung	String

4.4.1. Tarifgebietsnummer "tgn"

Angabe der laufenden Nummer des Tarifgebiets innerhalb der Abschnittsfolge einer Reise [1...n].

4.4.2. Tarifgebietsbezeichnung "tgb"

Bezeichnung des Tarifgebiets (TG-Nummer).

4.5. Reisefehler "ERR"

Schlüssel	Bedeutung	Datentyp
fid	Fehler-ID	Integer
fpm	Fehlerparameter	String

4.5.1. Fehler-ID "fid"

Kennung (ID) der Fehlermeldung gemäß eTarif-System.

4.5.2. Fehlerparameter "fpm"

Parameter der Fehlermeldung gemäß eTarif-System.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

5. Datenaustausch

5.1. Datei-Namenskonventionen

Alle Meldungsdateien werden gemäß festgelegter Namenskonventionen benannt. Die Namenskonventionen sind für alle Datenübertragungswege bindend:

T(O)OOJJJJMMUUUUUVVLLZZ.JSON

Hierin bedeuten:

Typ	Bedeutung
T	Typ der Datei mit M = Meldung K = Korrekturmeldung (Vertriebspartner an Tariforganisation oder KCM) F = Fehlermeldung (Tariforganisation an Vertriebspartner)
(O)OO	Tariforganisation NRW, VRR, VRS, AVV, WT
JJJJ	Jahr, für das die Meldung erfolgt
MM	Monat, für den die Meldung erfolgt
UUUU	Vertriebspartnerkennung (siehe 4.1.1)
VV	Versionsnummer der Meldung Die Versions-Nummer ist normalerweise 00. Nur wenn eine außerplanmäßige Korrektur erfolgt, durch die alle bisherigen Meldungen dieses Monats ersetzt werden sollen, wird die Versions-Nummer hochgezählt.
LL	Laufende Nummer der Meldung Die laufende Nummer ist bei Basismeldungen immer 00. Bei Ergänzungsmeldungen wird von 01 aus hochgezählt.
ZZ	Zyklus Es wird von 00 bei jedem Korrekturzyklus hochgezählt.

Die Meldungsdateien erhalten einheitlich die Namenserweiterung „JSON“.

Korrekturmeldungen zu Fehlermeldungen müssen immer komplett erfolgen. Dabei dürfen lediglich die zu korrigierenden Datensätze enthalten sein. Eine Korrektur in mehreren Einzelschritten ist nicht möglich.

Erfolgt eine neue Basismeldung (Laufende Nummer = 00, Versions-Nummer >= 00) kann ein Import nur erfolgen, wenn für diesen Monat vorhandene Einträge aus Basismeldungen und Ergänzungsmeldungen gelöscht werden.

Datensätze werden nie überschrieben.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0**Beispiele (NRW-eTarif)³:**

Vertriebspartner (VP) an TO	Bedeutung	Tariforganisation (TO) an VP
MNRW 2022 01 0021 00 00 00	Basismeldung für Januar 2022 des Vertriebspartners 0021	
	Einzelne Fehler gefunden: Fehlermeldung	ENRW 2022 01 0021 00 00 00
KNRW 2022 01 0021 00 00 01	1. Korrekturmeldung zur Basismeldung	
	Erneut einzelne Fehler gefunden: Fehlermeldung	ENRW 2022 01 0021 00 00 01
KNRW 2022 01 0021 00 00 02	2. Korrekturmeldung zur Basismeldung	
		Keine Fehler gefunden
MNRW 2022 01 0021 00 01 00	1. Ergänzungsmeldung für Januar 2022	
	Einzelne Fehler gefunden: Fehlermeldung	ENRW 2022 01 0021 00 01 00
KNRW 2022 01 0021 00 01 01	1. Korrekturmeldung zur 1. Ergänzungsmeldung	
		Keine Fehler gefunden
MNRW 2022 01 0021 01 00 00	2. Basismeldung für Januar 2022 <i>Alle Datensätze löschen</i>	
	Einzelne Fehler gefunden: Fehlermeldung	ENRW 2022 01 0021 01 00 00
KNRW 2022 01 0021 01 00 01	1. Korrekturmeldung zur 2. Basismeldung	
		Keine Fehler gefunden
MNRW 2022 01 0021 01 01 00	1. Ergänzungsmeldung zur 2. Basismeldung für Januar 2022	
		Keine Fehler gefunden

³ Zur besseren Lesbarkeit sind hier Leerstellen in die Dateinamen eingefügt

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

5.2. Meldefristen, Datentransfer

5.2.1. NRW-eTarif

5.2.1.1. Meldefristen

Vertriebsdatenmeldungen erfolgen grundsätzlich kalendermonatlich für den vorausgegangenen Monat an das Kompetenzzentrum Marketing NRW (KCM) bei der VRS GmbH. Der Vertriebspartner meldet die Vertriebsdaten für einen Kalendermonat nach den Vorgaben dieser Schnittstellenbeschreibung bis zum Ende des Folgemonats.

Unterhalb einer Bagatellgrenze von 2.500 € erfolgt keine monatliche Vertriebsdatenmeldung. In einem solchen Fall ist dem KCM eine Fehlanzeige zu machen. Eine Vertriebsdatenmeldung erfolgt erst dann, wenn die Summe der monatlichen Einnahmen die Bagatellgrenze von 2.500 € überschreitet, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Quartals.

5.2.1.2. Datentransfer

Die Übertragung der Meldungsdateien im vorgegebenen JSON-Schnittstellenformat erfolgt mit Hilfe eines Webbrowsers. Hierbei werden über eine benutzerfreundliche, grafische Oberfläche Benutzername und Kennwort eingetragen. Je nach Berechtigung werden Menüpunkte angezeigt, über die lokale JSON-Dateien ausgewählt und zum Webserver hochgeladen oder Protokolle und Fehlermeldungen heruntergeladen werden können.

Die aktuelle Adresse lautet: <https://mp.kcm-nrw.de>

Alternativ können Meldungsdateien auch über andere Wege, z.B. über einen VPN-Tunnel, übermittelt werden. Hierzu ist eine vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem KCM erforderlich.

5.2.2. VRR-eTarif, VRS-eTarif, AVV-eTarif, WT-eTarif

Die Meldefristen und die Vorgaben zum Datentransfer für die regionalen eTarife in NRW sind in den Ausführungsbestimmungen zum „Vertrag über den gegenseitigen Vertrieb von Fahrtberechtigungen nach dem VRR-, VRS-, AVV- und Westfalentarif im Rahmen der eTarife in NRW“ festgelegt.

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

Anlage 1 Relevanz der Eigenschaften

Schlüssel				NRW	VRR	VRS	AVV	WT
vun				■	■	■	■	■
mnr				■	■	■	■	■
est				■	■	■	■	■
ars				■	■	■	■	■
RSN	rid			■	■	■	■	●
	kid			■	□		□	
	kvp			■	■	■	■	■
	nzr			■	■	■	■	●
	pde			■	■	■	■	■
	quz			■	■	■	■	●
	ziz			■	■	■	■	●
	quh			■	■	■	■	■
	zih			■	■	■	■	■
	wkl			■	■	■	■	●
	(llu)				■	■	■	■
	(llg)				■	■	■	■
	(slu)				□			□
	(slg)				□			□
	(grp)				■	■	■	■
	(arp)				■	■	■	■
	(lep)				■	■	■	■
	(bsp)				■	■	■	■
	(zup)				■	■	■	●
	f2p			■	■	■	■	■
	f1p			■	■	■	■	■
	(t2p)				■	■	■	■
	(t1p)				■	■	■	■
	rep			■	■	■	■	■
	(nps)				■	■	●	□
	(adz)				■			□
	(pda)				■	■	■	■
	pdf			■	■	■	■	■
	(bsf)				■	■	■	■
	(zuf)				■	■	■	■
	buu			■	■	■	■	●
	eav			■	■	■	■	■
	(ABS)	twg		●	■	■	■	●
		enz		●	■	■	■	●
		asz		●	■	■	■	●
		enh		●	■	■	■	●
		ash		●	■	■	■	●

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

Schlüssel				NRW	VRR	VRS	AVV	WT
		wkl		●	■	■	■	●
		lin		●	■	■	■	●
		slu		●	□	○	□	●
		llu			■	■	■	●
		(TGE)	tgn		■ ⁴			
			tgb		■ ⁴			
	(ERR)	fid		■	■	■	■	○
		fpm		■	■	■	■	○

() In der Schnittstelle formal als optional definiert, da nicht von allen Datenempfängern unmittelbar zum Start als notwendig erachtet

■ Notwendiger Inhalt (zum Start)

□ Wünschenswerter Inhalt (zum Start)

● Notwendiger Inhalt (Zeitpunkt noch unbekannt)

○ Wünschenswerter Inhalt (Zeitpunkt noch unbekannt)

⁴ Aus dem CiBo-System: Notwendiger Inhalt bereits zur Startphase
Aus anderen eTarif-Systemen: wenn möglich

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

Anlage 2 Beispiel-Datei

```
{
  "$schema": "/NRWeTarif-Schema.json",

  "vun": 1234,
  "mnr": "xxxx",
  "est": "2021-12-30",
  "ars": 2,
  "RSN": [
    {
      "rid": "f97b477b-f628-4bbd-bb96-cdd8b3451f45",
      "kid": "460e5a30-4e8e-4fb5-a771-d0122983eefd",
      "kvp": 6058,
      "nzz": 1,
      "pde": "2021-12",
      "quz": "2021-01-01T12:00:00+02:00",
      "ziz": "2021-01-01T13:30:00+01:00",
      "quh": "de:08121:128",
      "zih": "de:08226:96014",
      "wkl": 2,
      "llu": 8612,
      "llg": 9000,
      "slu": 10245,
      "slg": 11000,
      "grp": 1.60,
      "arp": 0.20,
      "lep": 1.80,
      "bsp": 3.40,
      "zup": 0.00,
      "f2p": 3.40,
      "flp": null,
      "t2p": 30.00,
      "tlp": 15.00,
      "rep": 3.40,
      "nps": null,
      "adz": 1,
      "pda": null,
      "pdf": null,
      "bsf": null,
      "zuf": null,
      "buv": 1,
      "eav": 6212,
      // required, 1:n
      "ABS": [
        {
          "twg": 1,
          "enz": "2021-01-01T12:00:00+01:00",
          "asz": "2021-01-01T12:30:00+01:00",
          "enh": "de:08121:128",
          "ash": "de:08121:101",
          "wkl": 2,
          "lin": "de:vrs:12929:u1",
          "llu": 2325,
          "slu": 3027,
          "TGE": [
            {
              "tgn": 1,
              "tgb": "90"
            }
          ]
        }
      ]
    }
  ]
}
```

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

```

    ]
  },
  {
    "twg": 2,
    "enz": "2021-01-01T12:45:00+01:00",
    "asz": "2021-01-01T13:30:00+01:00",
    "enh": "de:08121:101",
    "ash": "de:08226:96014",
    "wkl": 2,
    "lin": "de:vrs:221:17",
    "slu": 7218,
    "llu": 9103,
    "TGE": [
      {
        "tgn": 1,
        "tgb": "90"
      },
      {
        "tgn": 2,
        "tgb": "92"
      },
      {
        "tgn": 3,
        "tgb": "18"
      }
    ]
  }
],
"ERR": [
  {
    "fid": 4711,
    "fpm": "ja, nein, doch"
  },
  {
    "fid": 4712,
    "fpm": "aber hallo"
  }
]
},
{
  "rid": "3b1a87cc-cad4-4c12-8417-6424853e8af6",
  "kid": "1a9e1720-1008-4fb8-913e-8f87f51cde35",
  "kvp": 6058,
  "nzt": 1,
  "pde": "2021-12",
  "quz": "2021-01-01T12:00:00+01:00",
  "ziz": "2021-01-01T12:30:00+01:00",
  "quh": "de:08121:128",
  "zih": "de:08121:101",
  "wkl": 2,
  "llu": 2325,
  "llg": 3000,
  "slu": 3027,
  "slg": 4000,
  "grp": 1.60,
  "arp": 0.20,
  "lep": 0.60,
  "bsp": 2.20,
  "zup": 0.00,
  "f2p": 2.20,
  "flp": null,

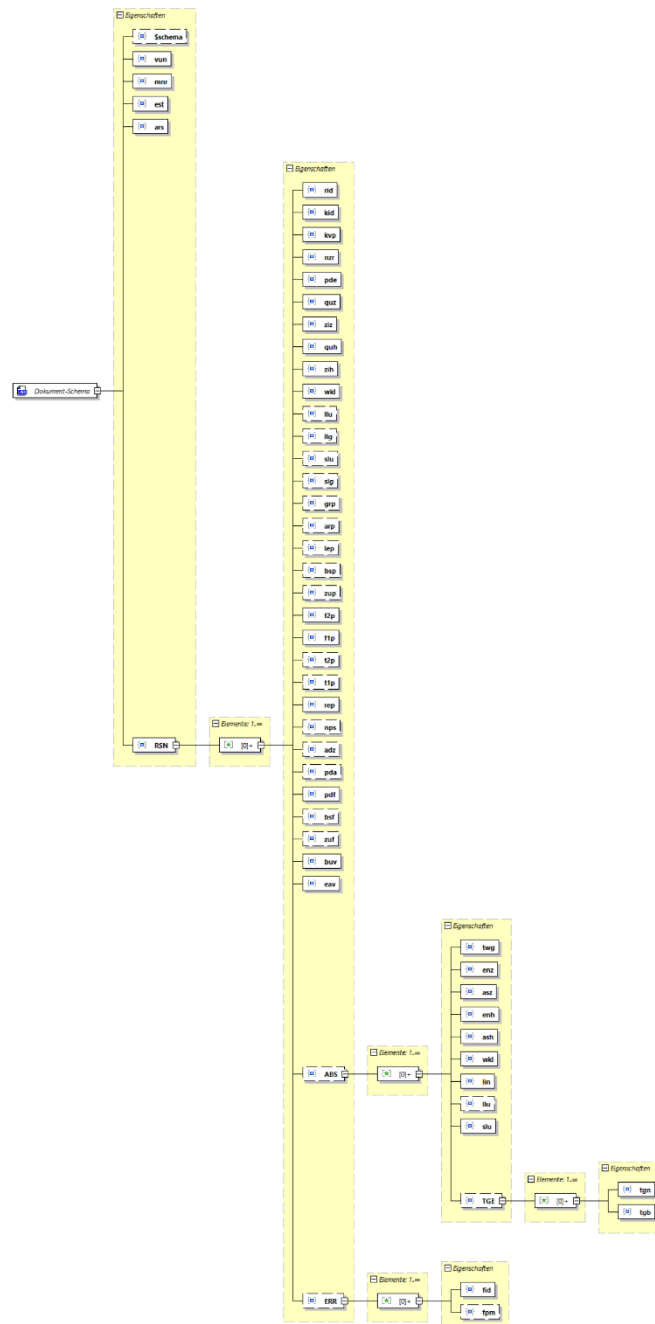
```

eTarife in NRW

Schnittstellenbeschreibung | Version 1.0

```
"t2p": 25.00,  
"t1p": 12.50,  
"rep": 2.20,  
"nps": null,  
"adz": 1,  
"pda": null,  
"pdf": null,  
"bsf": null,  
"zuf": null,  
"buv": 1,  
"eav": 102,  
"ABS": [  
  {  
    "twg": 1,  
    "enz": "2021-01-01T12:00:00+01:00",  
    "asz": "2021-01-01T12:30:00+01:00",  
    "enh": "de:08121:128",  
    "ash": "de:08121:101",  
    "wkl": 2,  
    "lin": "de:vrs:w:",  
    "slu": 3027,  
    "llu": 2325,  
    "TGE": [  
      {  
        "tgn": 1,  
        "tgb": "90"  
      }  
    ]  
  }  
]
```

Anlage 3 UML-Diagramm



Anlage 7: Gründe für eine Versagung der Zulassung eines Vertriebsdienstleisters zum gegenseitigen Vertrieb

Die Übertragung der in diesem Vertrag genannten Rechte und Pflichten der Kundenvertragspartner ist insbesondere dann zu versagen, wenn ein Unternehmen, das als Vertriebsdienstleister für die eTarife in NRW tätig werden will:

- a) technisch oder wirtschaftlich ungeeignet für den digitalen Vertrieb der eTarife in NRW ist. Sofern das Unternehmen bereits erfolgreiche Aktivitäten im Vertrieb von eTarifen oder vergleichbare Referenzen vorweisen kann, kann dies für die erforderliche technische Eignung sprechen.

Bezüglich des Vertriebsdienstleisters werden u.a. folgende Kriterien für die technische Eignung vorausgesetzt:

- Ein funktionierendes In-Out-System für den digitalen Vertrieb des eTarifs muss auf Vertriebsdienstleisterseite nachgewiesen werden.
- Die in digitale Fahrtberechtigungen einzutragenden Inhalte zur Gewährleistung einer korrekten Prüfung und Abrechnung sind festgelegt durch den Standard der VDV-Kernapplikation sowie das Dokument „Vertriebliche Umsetzung der eTarife in NRW“, welches das Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) als Internetdownload bereitstellt; die Inhalte sind durch den Vertriebsdienstleister umzusetzen.
- Der Vertriebsdienstleister nimmt am NRW-weiten Verfahren zum Qualitätsmanagement im Elektronischen Fahrgeldmanagement mit allen Rechten und Pflichten teil. Einzelheiten zum Qualitätsmanagement sind dem benannten Dokument nach § 8 des Kooperationsvertrags zu entnehmen.

Der Vertriebsdienstleister sollte außerdem u.a. folgende Referenzen nachweisen können:

- Entwicklung einer marktreifen Mobilitäts-App (inkl. einer Tracking-Funktion).
 - Die Funktionalität Ticketkauf muss in der Mobilitäts-App vorhanden sein.
 - Die Mobilitäts-App des Vertriebsdienstleisters berücksichtigt den Datenschutz (dazu gehört u.a. Fraud-Management, Schutz vor Schadsoftware, etc.).
-

- b) nicht glaubhaft machen kann (z.B. auf der Grundlage des Business Plans), dass die Tätigkeit als Vertriebsdienstleister im Bereich ÖPNV bzw. SPV nachhaltig und dauerhaft sein soll,
- c) Tatsachen vorliegen, nach denen dieses Unternehmen in Bezug auf den digitalen Vertrieb der eTarife in NRW als unzuverlässig zu betrachten ist. Solche Tatsachen liegen dann vor, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Unternehmen in einer Gesamtwürdigung aller Umstände nicht die Gewähr dafür bietet, den digitalen Vertrieb in Zukunft ordnungsgemäß auszuüben,
- d) Anhaltspunkte vorliegen, dass sich das Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder Zahlungsschwierigkeiten drohen,
- e) die Vertriebsdaten oder die von den Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertriebsdienstleistung, der Buchung oder der Inanspruchnahme der eTarife in NRW generierten Daten (z.B. Suchanfragen, Standort, Reiseweg, Abreiseort, Zielort) für andere Zwecke als die Erbringung der Vertriebsdienstleistung nutzen, speichern, verarbeiten, verändern oder sonst verwenden will oder Tatsachen vorliegen, die dies vermuten lassen,
- f) an den Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertriebsdienstleistung, der Buchung oder der Inanspruchnahme der eTarife in NRW Werbung herantragen wird,
- g) Anhaltspunkte vorliegen, dass das Unternehmen die Rechte und Pflichten der Kundenvertragspartner nicht im Sinne dieses Vertrags übernehmen kann oder will.

Das Unternehmen, das als Vertriebsdienstleister für die eTarife in NRW tätig werden will, hat gegenüber dem Abstimmungsgremium nach § 11 des Vertrags schriftlich zuzusichern, dass diese Voraussetzungen eingehalten werden.
